



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechsfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

25. Dezember 2001 – 9. September 2002

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Sechsfundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/56/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechsfundfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

25. Dezember 2001 – 9. September 2002

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechsfundfzigste Tagung
Beilage 49 (A/56/49)



Vereinte Nationen • New York 2002

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 25. Dezember 2001 bis 9. September 2002 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 12. September bis 24. Dezember 2001 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	27
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	29
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	39
V. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen	99
B. Sonstige Beschlüsse	102
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	102
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	106
3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	107

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	111
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	113

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/210	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Resolution B	2
56/258	Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	2
56/259	Zeitplan für die Plenarsitzungen und die Runden Tische der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder ..	3
56/260	Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption	4
56/261	Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts	5
56/262	Mehrsprachigkeit	18
56/263	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung	19
56/264	Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten	21
56/269	Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2003 in Ulaanbaatar	21
56/281	Teilnahme an den Plenarsitzungen der Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	22
56/282	Osttimor-Frage	22
56/283	Teilnahme Osttimors am Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und seinem Vorbereitungsprozess	23
56/508	Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	23
56/509	Änderung der Regeln 30, 31 und 99 der Geschäftsordnung der Generalversammlung	24
56/510	Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	24
56/511	Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	25
56/512	Verhütung bewaffneter Konflikte	26

RESOLUTION 56/210 B

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.81 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Kanada, Kroatien, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/210. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993, 50/93 vom 20. Dezember 1995, 52/179 vom 18. Dezember 1997, 53/173 vom 15. Dezember 1998, 54/196 vom 22. Dezember 1999 und 55/213 vom 20. Dezember 2000 über die internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/245 A vom 21. März 2001 und 55/245 B vom 25. Juli 2001 über die Einberufung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in denen sie das Angebot Mexikos, die Konferenz auszurichten, annahm und beschloss, die Konferenz vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abzuhalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 A vom 21. Dezember 2001 über die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der sie betonte, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung des Punktes "Entwicklungsfinanzierung" fortzusetzen,

1. *spricht* der Regierung Mexikos *ihren tief empfundenen Dank dafür aus*, dass sie die Abhaltung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey ermöglicht hat, sowie für die Unterstützung, die sie für die Konferenz zur Verfügung gestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Konferenz²;

3. *macht sich* den Konsens von Monterrey³ in der am 22. März 2002 von der Konferenz verabschiedeten Fassung *zu eigen*;

4. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben, eine

¹ Damit wird die Resolution 56/210 in Abschnitt IV des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/210 A.

² A/CONF.198/11.

³ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18. - 22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

angemessene Nachkontrolle der Umsetzung der auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Zusagen sicherzustellen und im Rahmen der ganzheitlich angelegten Tagesordnung der Konferenz auch weiterhin zwischen den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen und -initiativen Brücken zu schlagen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 3 ihrer Resolution 56/210 A angeforderten Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Konferenz die Maßnahmen und Vorschläge aufzunehmen, die er ergriffen beziehungsweise abgegeben hat, um eine wirksame Sekretariatsunterstützung gemäß Ziffer 72 des Konsenses von Monterrey zu gewährleisten, die auf den innovativen und partizipatorischen Modalitäten sowie den entsprechenden Koordinierungsvorkehrungen aufbaut, die bei der Vorbereitung der Konferenz angewandt wurden.

RESOLUTION 56/258

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.68/Rev.1, eingebracht von: Iran (Islamische Republik), Venezuela.

56/258. Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen", insbesondere Ziffer 20 der Erklärung, auf die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1 des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2001 des Rates⁵ und weitere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001, in der sie es begrüßte, dass der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf und im Dezember 2005 in Tunis abgehalten wird,

aner kennend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien zu den maßgeblichen Faktoren für die Schaffung einer wissensbasierten Weltwirtschaft, die Beschleunigung des Wachstums, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Erleichterung der wirksamen Einbindung aller Länder in die Weltwirtschaft gehören,

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/55/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 17.

⁵ A/56/3, Kap. V, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie *anerkennt*, dass die Revolution der Informations- und Kommunikationstechnologien Chancen und Herausforderungen eröffnet und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich der Teilhabe der Entwicklungsländer an dieser Revolution entgegenstellen, darunter die Defizite auf den Gebieten Infrastruktur, Bildung, Kapazitätsaufbau, Investitionen und Vernetzung,

eingedenk dessen, dass die Marktkräfte und die Rolle des Privatsektors von grundlegender Bedeutung sind, dass sie jedoch allein nicht ausreichen, um die digitale Kluft zu überbrücken und digitale Chancen zu fördern, sowie in der Überzeugung, dass Partnerschaften zwischen Regierungen, multilateralen Entwicklungsinstitutionen, bilateralen Gebern, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessengruppen eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung dieser Kluft spielen werden,

in der Überzeugung, dass das System der Vereinten Nationen eine Führungsrolle bei der Förderung von Synergien und der Kohärenz aller Maßnahmen zur Steigerung der Wirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Entwicklung übernehmen soll,

erfreut darüber, dass am 20. November 2001 die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eingerichtet wurde, und in der festen Überzeugung, dass der Arbeitsgruppe eine wichtige Rolle zukommen wird, wenn es gilt, die Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Förderung der international vereinbarten Entwicklungsziele zu stellen,

sowie *erfreut* darüber, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2001/24 vom 26. Juli 2001 das Mandat der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik bis zum 31. Dezember 2002 verlängerte,

1. *beschließt*, während der sechsfünfundzigsten Tagung der Generalversammlung eine aus drei Plenarsitzungen bestehende Tagung der Generalversammlung einzuberufen, die der Überbrückung der digitalen Kluft und der Förderung digitaler Chancen in der entstehenden Informationsgesellschaft gewidmet sein wird; die Tagung wird sich mit der digitalen Kluft im Kontext der Globalisierung und des Entwicklungsprozesses befassen sowie die Kohärenz und die Synergien zwischen verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie fördern, darunter unter anderem die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien und die Arbeitsgruppe Digitale Chancen; allen in Betracht kommenden Organisationen wird die Teilnahme nahe gelegt;

2. *beschließt außerdem*, dass parallel zu den Plenarsitzungen getrennte informelle Podiumsdiskussionen stattfinden werden, an denen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, akademischer Kreise und der Privatwirtschaft teilnehmen werden;

3. *betont*, dass die Tagung so vorbereitet und organisiert wird, dass den Regierungen und allen maßgeblichen Partnern die Vorbereitungen für die beiden Phasen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft im Dezember 2003 und im Dezember 2005 sowie die jeweiligen Vorbereitungsprozesse erleichtert werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Themenvorschläge für die informellen Podiumsdiskussionen zur Behandlung durch die Versammlung abzugeben;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit allen Mitgliedstaaten zur Behandlung durch die Versammlung Vorschläge zu den Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen, der akademischen Kreise und der Privatwirtschaft abzugeben, die zur Teilnahme an den informellen Podiumsdiskussionen eingeladen werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, einschlägiger Fachkenntnisse und der Notwendigkeit, die Sichtweise der Entwicklungsländer einzuholen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jede notwendige administrative und organisatorische Unterstützung für die Vorbereitung der Tagung bereitzustellen;

7. *beschließt*, den Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/259

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.71, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/259. Zeitplan für die Plenarsitzungen und die Runden Tische der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/26 vom 20. November 2000, in der sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels für den 19. bis 21. September 2001 einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen,

sowie *unter Hinweis* auf ihren Beschluss 56/401 vom 12. September 2001, mit dem sie beschloss, die Sondertagung über Kinder auf ein von der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfundzigsten Tagung zu beschließendes Datum zu verschieben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/222 vom 24. Dezember 2001, in der sie beschloss, die Sondertagung über Kinder vom 8. bis 10. Mai 2002 abzuhalten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/276 vom 22. Juni 2001, in der sie beschloss,

- a) dass die Sondertagung über Kinder drei interaktive Runden Tische umfassen wird,
- b) die in der Anlage zu Resolution 55/276 enthaltenen Regelungen für die Organisation zu billigen,
- c) dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen darstellen,

feststellend, dass Ziffer 12 des Beschlussentwurfs über die Regelungen für die Organisation der Sondertagung über Kinder, der der Generalversammlung vom Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder zur Verabschiedung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung empfohlen wurde⁶, vorsah, von Mittwoch, dem 19. September, bis Freitag, dem 21. September 2001, täglich von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sechs Plenarsitzungen abzuhalten,

sowie feststellend, dass sie in Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 55/276 beschloss, die Runden Tische am Mittwoch, dem 19. September, von 15 bis 18.30 Uhr und am Donnerstag und Freitag, dem 20. und 21. September 2001, jeweils von 9.30 bis 13 Uhr abzuhalten,

beschließt, die Plenarsitzungen und die Runden Tische der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder entsprechend dem Zeitplan in der Anlage zu dieser Resolution abzuhalten.

Anlage

1. Die sechs Plenarsitzungen der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder werden nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Mittwoch, 8. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr

Donnerstag, 9. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr

Freitag, 10. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

2. Die Runden Tische der Sondertagung über Kinder werden nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Runder Tisch 1: Mittwoch, 8. Mai 2002, von 15 bis 18.30 Uhr

Runder Tisch 2: Donnerstag, 9. Mai 2002, von 9.30 bis 13 Uhr

Runder Tisch 3: Freitag, 10. Mai 2002, von 9.30 bis 13 Uhr.

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-27/2), Kap. VI, Abschnitt B, Ziffer 25, Beschlussentwurf II.

RESOLUTION 56/260

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.69, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

56/260. Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

besorgt über den Ernst der Probleme, die durch Korruption verursacht werden, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufs Spiel setzen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/59 vom 12. Dezember 1996, mit der sie den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger verabschiedet und ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption empfohlen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption eingesetzt und den Generalsekretär ersucht hat, eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die einen Entwurf eines Mandats für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments prüfen und ausarbeiten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000, in der sie die mit Resolution 55/61 eingesetzte Zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption gebeten hat, die Frage der illegal transferierten Gelder und der Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001 "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegalen Ursprungs, die aus Korruptionshandlungen stammen, einschließlich der Geldwäsche, und zur Rückführung solcher Gelder",

erneut darauf hinweisend, dass ein umfassendes und wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption erarbeitet werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über bestehende internationale Rechtsinstrumente, Emp-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

fehlungen und sonstige Dokumente zur Bekämpfung der Korruption⁷, der der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung und vor der Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe vorgelegt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den die Zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption, die vom 30. Juli bis 3. August 2001 in Wien tagte⁸, erstellt hat und den sich die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer wiederaufgenommenen zehnten Tagung sowie der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben;

2. *beschließt*, dass der mit der Resolution 55/61 der Generalversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln wird, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird;

3. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, bei der Erarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens einen umfassenden, disziplinübergreifenden Ansatz zu verfolgen und unter anderem die folgenden Bestandteile zu behandeln: Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Schutz der Souveränität, Präventivmaßnahmen, Kriminalisierung, Sanktionen und Rechtsmittel, Einziehung und Beschlagnahme, Gerichtsbarkeit, Haftung juristischer Personen, Zeugen- und Opferschutz, Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegalen Ursprungs, die aus Korruptionshandlungen einschließlich Geldwäsche stammen, und Rückführung solcher Gelder, technische Hilfe, Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen und Mechanismen für die Überwachung der Durchführung;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Bericht der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe, den Bericht des Generalsekretärs sowie die einschlägigen Teile des Berichts der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung⁹ und insbesondere die Ziffer 1 der Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats als Quellen heranzuziehen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption und, falls anwendbar, das Übereinkommen der Vereinten Na-

tionen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf in den Jahren 2002 und 2003 nach Wien einberufen wird und jedes Jahr wenigstens drei zweiwöchige Tagungen im Rahmen der für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Gesamtmittel nach einem von seinem Präsidium aufzustellenden Zeitplan abhalten wird, und ersucht den Ausschuss, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss sein Präsidium selbst wählt und dass dieses aus jeweils zwei Vertretern der fünf Regionalgruppen besteht;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sicherzustellen, vor allem durch die Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang an der Aushandlung des Übereinkommens mitzuwirken und sich im Hinblick auf ihre Vertretung um Kontinuität zu bemühen;

10. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, im Einklang mit den Regeln der Vereinten Nationen und gemäß der vom Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgestellten Praxis die Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen;

11. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Argentiniens *an*, vor der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses ein informelles Vorbereitungstreffen auszurichten;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung 2002 und ihrer zwölften Tagung 2003 jeweils einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 56/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.70, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁷ E/CN.15/2001/3 und Corr.1.

⁸ A/AC.260/2 und Corr.1.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1).*

¹⁰ Resolution 55/25, Anlage I.

56/261. Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000, mit der sie sich die vom Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedete "Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" zu eigen machte,

feststellend, dass der Zehnte Kongress die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Ziffer 29 der Wiener Erklärung bat, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der mit dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen auszuarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 55/60 vom 4. Dezember 2000 die Regierungen nachdrücklich aufforderte, sich bei ihren Anstrengungen zur Verbrechenverhütung und -bekämpfung von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses leiten zu lassen, und den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Entwürfe von Aktionsplänen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts¹¹, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung betreffend die Vorbereitung der Aktionspläne zur Verwirklichung der Wiener Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Aktionspläne möglichst weite Verbreitung erhalten;

4. *bittet* die Regierungen, die Aktionspläne sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von ihnen leiten zu lassen, wenn sie darangehen, Rechtsvorschriften, Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszuarbeiten, mit dem Ziel, die in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen und weiterzuverfolgen;

5. *bittet* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Aktionspläne sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen und sie als

Leitlinien für die Ausarbeitung von Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu benutzen, im Einklang mit den mittelfristigen Plänen und den Programmhaushalten und im Rahmen der verfügbaren Mittel;

6. *bittet* das Sekretariat, mit den Instituten, die dem Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angehören, ihren möglichen Beitrag zur Umsetzung der Aktionspläne zu erörtern, koordiniert durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Institutionen, namentlich die Finanzinstitutionen, das Programm durch nachhaltige Finanzierung und andere technische Unterstützungstätigkeiten weiter zu stärken, um den interessierten Staaten gegebenenfalls Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu gewähren;

8. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Umsetzung der Aktionspläne weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben.

Anlage

Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

I. Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in den Ziffern 5, 6, 7 und 10 der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts eingegangenen Verpflichtungen und zur Erleichterung der Unterzeichnung, der Ratifikation, des Inkrafttretens und der stufenweisen Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹² werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

2. Staaten, die das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle noch nicht unterzeichnet haben, sollten dies so bald wie möglich tun, und Staaten, die diese Übereinkünfte unterzeichnet haben, sollten alle Anstrengungen unternehmen, um sie so bald wie möglich zu ratifizieren. Jeder Staat wird für die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle Prioritäten setzen und so angemessen und zügig wie möglich vorgehen, bis alle Bestimmungen aller dieser Übereinkünfte voll in Kraft sind und angewandt werden. Die Staaten werden einzeln und

¹¹ Resolution 55/59, Anlage.

¹² Resolution 55/25, Anlagen I bis III.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Rechtsvorschriften ausarbeiten, mit denen Sanktionen, Ermittlungsbefugnisse und Strafverfahren festgelegt oder verstärkt und andere Angelegenheiten geregelt werden;

b) durch die Stärkung der Verbrechenverhütungs- und Strafjustizsysteme Kapazitäten aufbauen, so auch zum Zweck der Zusammenarbeit, und Stellen schaffen oder ausbauen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität verantwortlich sind;

c) Schulungsprogramme für Richter, Staatsanwälte, Strafverfolgungspersonal und andere Personen oder Stellen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verantwortlich sind, einrichten oder verbessern;

d) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Methoden und Tätigkeiten sowie allgemeine Trends auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität sowie über die Identität, den Aufenthalt und die Tätigkeiten bestimmter Personen oder Gruppen, die der Beteiligung an organisierter Kriminalität verdächtigt werden, erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften oder anderen Abmachungen vereinbar ist;

e) wirksame Verbrechensbekämpfungsstrategien allgemein fördern.

3. Die Staaten werden außerdem bestrebt sein, soweit angezeigt,

a) das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle durch Regionalseminare zu fördern und den Unterzeichnerstaaten durch finanzielle Beiträge, Bereitstellung von Sachverstand und/oder auf andere Weise vor und nach der Ratifikation Unterstützung zu gewähren;

b) die Gesamthöhe ihrer außerplanmäßigen Beiträge auf nachhaltige Weise anzuheben und den Geberpool des Zentrums zu stärken und zu vergrößern, um sicherzustellen, dass für die Projekte zur Unterstützung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für andere Projekte und Programme angemessene materielle und technische Ressourcen zur Verfügung stehen;

c) die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein günstiges Umfeld für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Förderung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Arbeitslosigkeit zu schaffen.

B. Internationale Maßnahmen

4. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Seminare auf hoher Ebene veranstalten, um das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bei Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Gruppen oder Personen besser bekannt zu machen;

b) den Staaten auf Antrag bei der Ausarbeitung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften behilflich sein und sonstigen Sachverstand oder technische Zusammenarbeit bereitstellen, um die Ratifikation und Anwendung der Übereinkünfte zu erleichtern;

c) den Staaten auf Antrag bei der Einrichtung oder Verstärkung bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen behilflich sein, insbesondere denjenigen, die den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien erfordern;

d) im Benehmen mit interessierten Staaten regelmäßig Daten über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erheben und analysieren;

e) im Benehmen mit interessierten Staaten eine Datenbank führen, die eine umfassendere, gründliche Analyse und Kartierung von Mustern und Trends der Strategien und Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen sowie der besten Verfahrensweisen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ermöglicht;

f) eine Datenbank der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen;

g) den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Ausarbeitung von Regeln und Verfahren für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unterstützen;

h) Sekretariats- und allgemeine Unterstützung für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung stellen.

II. Maßnahmen gegen die Korruption

5. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 16 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, ein wirksames internationales Übereinkommen gegen Korruption auszuarbeiten und andere Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption auszuarbeiten und durchzuführen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

6. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) an den Tagungen des nach Resolution 55/61 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 eingesetzten

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption umfassend mitwirken;

b) die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses fördern; dies kann durch die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung geschehen;

c) die Fertigstellung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bis Ende 2003 anstreben, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsinstrumente gegen die Korruption und, wo dies in Betracht kommt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität;

d) gegebenenfalls mit der Ausarbeitung innerstaatlicher Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderer Maßnahmen beginnen, um die Ratifikation und wirksame Durchführung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen gegen die Korruption sowie auch Maßnahmen, die die wirksame Zusammenarbeit mit anderen Staaten unterstützen.

7. Die Staaten werden bestrebt sein, die innerstaatliche Korruption soweit angezeigt durch folgende Maßnahmen zu bekämpfen:

a) die Arten, Ursachen, Auswirkungen und Kosten der innerstaatlichen Korruption bewerten;

b) gestützt auf die breite Mitwirkung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Interessengruppen nationale Strategien und Aktionspläne gegen die Korruption ausarbeiten;

c) angemessene innerstaatliche Straftatbestände, Ermittlungsbefugnisse und Strafverfahren für den Umgang mit Korruption und damit zusammenhängenden Problemen beibehalten oder schaffen;

d) die Systeme und Institutionen einer guten Staatsführung, insbesondere die Institutionen der Strafrechtspflege, stärken, um eine größere Unabhängigkeit von korrumpierenden Einflüssen und stärkere Widerstandskraft dagegen herbeizuführen und/oder zu gewährleisten;

e) Institutionen und Strukturen schaffen oder erhalten, die für Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht in der Regierung, in der Privatwirtschaft und in anderen sozialen und wirtschaftlichen Schlüsselbereichen sorgen;

f) Sachverstand auf dem Gebiet von Antikorruptionsmaßnahmen entwickeln und Amtsträger über das Wesen und die Folgen der Korruption und über wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten aufklären und fortbilden.

8. Die Staaten werden bestrebt sein, die grenzüberschreitende Korruption soweit angezeigt durch folgende Maßnahmen zu bekämpfen:

a) bestehende internationale Rechtsinstrumente gegen die Korruption je nach Bedarf unterzeichnen, ratifizieren und anwenden;

b) die internationalen Antikorruptionsmaßnahmen und -empfehlungen auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht in geeigneter Weise weiterverfolgen;

c) innerstaatliche Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit in Antikorruptionsfragen aufbauen und verbessern, namentlich durch die Auseinandersetzung mit der Frage der Rückführung der aus der Korruption stammenden Erträge;

d) die in Betracht kommenden Regierungsstellen oder Ministerien, wie Justizministerien, Innenministerien, Außenministerien und Ministerien für Entwicklungszusammenarbeit, für den Ernst der Probleme der grenzüberschreitenden Korruption und für die Notwendigkeit sensibilisieren, wirksame Gegenmaßnahmen zu unterstützen;

e) anderen Staaten materielle, technische oder sonstige Unterstützung für Antikorruptionsprogramme gewähren, sowohl unmittelbar als auch in Form finanzieller Unterstützung für das weltweite Programm gegen die Korruption;

f) die Möglichkeiten für die Übertragung und Verschleierung von Korruptionserträgen verringern und Maßnahmen ergreifen, um die Frage der Rückführung solcher Erträge in die Ursprungsländer zu regeln; dazu kann unter anderem gehören, dass die Durchführung von Maßnahmen gegen die Geldwäsche gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und anderen internationalen Übereinkünften sichergestellt wird und dass neue Maßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt werden.

B. Internationale Maßnahmen

9. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) dem Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption im Verlauf seiner Arbeit Sachverstand und umfassende Sekretariatsdienste zur Verfügung stellen;

b) mit Hilfe der Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sicherstellen, namentlich durch die Übernahme ihrer Reise- und Aufenthaltskosten;

c) den Staaten auf Antrag technische Zusammenarbeit gewähren, um die Ratifikation und Durchführung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

d) die Staaten bei der Herstellung oder Verstärkung bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit in den von dem künftigen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erfassenden Bereichen unterstützen;

e) eine Datenbank vorhandener einzelstaatlicher Bestandsaufnahmen der Korruption in einem standardisierten Format führen und ein Repertorium bester Verfahrensweisen gegen die Korruption zusammenstellen;

f) den Austausch von Erfahrungen und Sachverstand zwischen den Staaten erleichtern;

g) das Handbuch praktischer Maßnahmen gegen die Korruption¹³ überarbeiten und aktualisieren;

h) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption entwickeln, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte im Rahmen des weltweiten Programms gegen die Korruption zu unterstützen.

III. Maßnahmen gegen den Menschenhandel

10. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 14 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, zur Ergreifung unverzüglicher und wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

11. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Art und Ausmaß innerstaatlicher und regionaler Aktivitäten auf dem Gebiet des Menschenhandels sowie über Identität, Mittel und Methoden bekannter Menschenhändler oder Menschenhandelsorganisationen erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und mit internationalen Übereinkünften und Abmachungen vereinbar ist;

b) wirksame Gesetze und Verfahren zur Verhütung und Bestrafung des Menschenhandels und wirksame Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern und Zeugen beschließen und gegebenenfalls verstärken;

c) die Durchführung von Maßnahmen erwägen, die den Schutz, die körperliche und psychologische Genesung und die soziale Rehabilitation von Opfern des Menschenhandels sicherstellen;

d) nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen und gegebenenfalls andere Organisationen und Teile der Zivilgesellschaft in mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Angelegenheiten unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten;

e) die Wirksamkeit innerstaatlicher Maßnahmen gegen den Menschenhandel überprüfen und bewerten und die Bereitstellung solcher Informationen für Vergleiche und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Ausarbeitung wirksamerer Gegenmaßnahmen erwägen;

f) öffentliche Informationen über den Menschenhandel aufbereiten und verbreiten, um potenzielle Opfer aufzuklären;

g) die Kapazität für internationale Zusammenarbeit verstärken, um Maßnahmen gegen den Menschenhandel auszuüben und durchzuführen;

h) die Entrichtung freiwilliger Beiträge erwägen, um die Durchführung des weltweiten Programms gegen den Menschenhandel zu unterstützen;

i) umfangreichere Ressourcen bereitstellen, um die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien gegen den Menschenhandel zu unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

12. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer und Zeugen ausarbeiten, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte im Rahmen des weltweiten Programms gegen den Menschenhandel zu unterstützen;

b) in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege eine weltweite Datenbank führen, die Informationen über Art und Ausmaß des Menschenhandels und über beste Verfahrensweisen zu seiner Verhütung und Bekämpfung enthält;

c) Instrumente entwickeln, um die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu bewerten.

IV. Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten

13. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 14 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, zur Ergreifung unverzüglicher und wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

¹³ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4).

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

14. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Art und Ausmaß innerstaatlicher und regionaler Aktivitäten auf dem Gebiet der Schleusung von Migranten sowie über Identität, Mittel und Methoden bekannter Schleuser oder Schleuserorganisationen erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften und Abmachungen vereinbar ist;

b) wirksame Gesetze zur Verhütung und Bestrafung der Schleusung von Migranten sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Rechte der geschleusten Migranten und der Zeugen in Schleusungsfällen beschließen und gegebenenfalls verstärken, in Übereinstimmung mit dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴;

c) Maßnahmen durchführen, um die Grundrechte geschleuster Migranten und, im Rahmen ihrer Mittel, die Grundrechte von Zeugen in Schleusungsfällen zu schützen, sie vor Gewalt zu schützen und in Fällen, in denen während der Schleusung das Leben, die Sicherheit oder die Menschenwürde der Migranten gefährdet werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen und gegebenenfalls andere Organisationen und Teile der Zivilgesellschaft in mit der Schleusung von Migranten zusammenhängenden Angelegenheiten unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten;

e) die Wirksamkeit innerstaatlicher Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten überprüfen und bewerten und die Bereitstellung solcher Informationen für Vergleiche und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Ausarbeitung wirksamerer Maßnahmen erwägen;

f) öffentliche Informationen über die Schleusung von Migranten erschließen und verbreiten, um Amtsträger, die Öffentlichkeit und potenzielle Migranten über die wahre Natur der Schleusung aufzuklären, namentlich über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen und über die Risiken, denen geschleuste Migranten ausgesetzt sind;

g) die Kapazität für internationale Zusammenarbeit verstärken, um Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Internationale Maßnahmen

15. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten ausarbeiten, die gleichzeitig die Rechte der geschleusten Migranten schützen, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte zu unterstützen.

V. Maßnahmen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit

16. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 15 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ergreifung der geeigneten unverzüglichen und wirksamen Maßnahmen, um die Häufigkeit der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten zu verringern, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

17. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren, insbesondere Verfahren im Hinblick auf Straftaten und Verfahren für die Einziehung, die Beschlagnahme, den Verfall und die Beseitigung von Schusswaffen, den dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, beschließen und verstärken;

b) Vorschriften anwenden, welche das Führen von Unterlagen über Schusswaffen, die Kennzeichnung von Schusswaffen und die Deaktivierung von Schusswaffen verlangen;

c) wirksame Systeme für die Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition schaffen oder beibehalten;

d) geeignete rechtliche und administrative Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, den Verlust, den Diebstahl oder die Abzweigung von Schusswaffen zu verhüten, für den Austausch sachdienlicher Informationen in Bezug auf Schusswaffen und zur Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene, so auch durch Informationsaustausch und technische Hilfe;

¹⁴ Resolution 55/25, Anlage III.

¹⁵ Resolution 55/255, Anlage.

e) die Schaffung eines wirksamen ordnungspolitischen Rahmens für die Tätigkeiten der Zwischenhändler bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen erwägen.

B. Internationale Maßnahmen

18. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausarbeiten, um Staaten, die dies beantragen, insbesondere die Entwicklungs- und Übergangsländer, bei der Durchführung solcher Projekte zu unterstützen;

b) eine weltweite Datenbank einrichten und führen, die die bestehenden nationalen und regionalen Schusswaffenvorschriften und die damit zusammenhängenden Praktiken der Rechtsdurchsetzung sowie die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schusswaffenkontrolle enthält.

VI. Maßnahmen gegen die Geldwäsche

19. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 17 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ausarbeitung, Verabschiedung und Anwendung wirksamer innerstaatlicher Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die innerstaatliche und grenzüberschreitende Geldwäsche verhütet, aufgedeckt und bekämpft werden soll, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und in Anlehnung an die entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen Geldwäsche, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

20. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) umfassende Maßnahmen für ein wirksames Vorgehen gegen das Problem der Geldwäsche in all seinen Aspekten beschließen, unter Beteiligung aller zuständigen Ministerien, Regierungsstellen und Behörden und im Benehmen mit Vertretern des Finanzsektors;

b) Anstrengungen unternehmen, um im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sicherzustellen, dass ihr innerstaatliches Recht die Tätigkeiten und Methoden, mit denen Erträge aus Straftaten verborgen,

umgewandelt oder übertragen werden, um die Beschaffenheit und den Ursprung der Erträge zu verschleiern, in angemessener Weise unter Strafe stellt;

c) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Regulierungs-, Inspektions- und Ermittlungsbefugnisse vorhanden sind, um Geldwäscheaktivitäten aufzudecken und zu erkennen;

d) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Ermittlungs- und richterliche Befugnisse vorhanden sind, um die Ermittlung, das Aufspüren, die Beschlagnahme, Einziehung und Beseitigung der Erträge aus Straftaten zu ermöglichen;

e) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene rechtliche Befugnisse und Verwaltungsressourcen vorhanden sind, die eine rechtzeitige und wirksame Reaktion auf Ersuchen anderer Staaten in mit Geldwäsche zusammenhängenden Fällen gestatten;

f) nationale und internationale Forschungsarbeiten zur Überwachung und Analyse der Trends auf dem Gebiet der Geldwäsche und der internationalen politischen Gegenmaßnahmen unterstützen und sich daran beteiligen;

g) im Einklang mit bestehenden multilateralen Übereinkünften Projekte oder Programme ausarbeiten, um andere Staaten bei der Ausarbeitung, Formulierung oder Verbesserung von Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungsverfahren gegen die Geldwäsche zu unterstützen, einschließlich des Globalen Programms gegen Geldwäsche und anderer Tätigkeiten oder Projekte, welche die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterstützen;

h) Tätigkeiten oder Programme für die Schulung von Amtsträgern oder den Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung der Geldwäsche durchführen, zum Beispiel Schulungstagungen und Fortbildungsseminare.

B. Internationale Maßnahmen

21. Das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit entwickeln, um Geldwäsche zu verhüten und zu bekämpfen und Staaten, die dies beantragen, bei der Durchführung dieser Tätigkeiten behilflich zu sein.

VII. Maßnahmen gegen den Terrorismus

22. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 19 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ergreifung wirksamer, entschlossener und rascher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu för-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

den, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

23. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) die internationalen Übereinkünfte, die sich mit Terrorismus befassen, unterzeichnen und ratifizieren;

b) Forschungsarbeiten durchführen und Informationen zusammenstellen über kriminelle Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu fördern, namentlich über die Identität, den Aufenthalt und die Aktivitäten bestimmter an solchen Tätigkeiten beteiligter Einzelpersonen oder Gruppen, und ähnliche Arbeiten auf internationaler Ebene unterstützen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften oder anderen Abmachungen vereinbar ist;

c) ihre einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Verfahren überprüfen, mit dem Ziel, wirksame innerstaatliche Maßnahmen gegen den Terrorismus und damit zusammenhängende Verbrechen zu treffen, die Fähigkeit, in geeigneten Fällen mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, zu verbessern und die wirksame Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

d) die Zusammenarbeit zwischen Terrorismusbekämpfungsbehörden und Verbrechensbekämpfungsbehörden fördern; dazu kann auch die Schaffung von Verbindungsbüros oder anderen Kommunikationskanälen zwischen Terrorismusbekämpfungsbehörden und Verbrechensbekämpfungsbehörden gehören, um den Informationsaustausch zu verbessern;

e) die Entrichtung freiwilliger Beiträge erwägen, um die Durchführung der Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung zu unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

24. Das Zentrum für internationale Terrorismusverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie im Einklang mit dieser Resolution

a) Schritte unternehmen, um die einschlägigen internationalen Übereinkünfte besser bekannt zu machen, die Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkünfte ermutigen und, wo dies möglich ist, Staaten auf Antrag bei der Durchführung der Übereinkünfte behilflich sein;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit stärker für das We-

sen und die Reichweite des internationalen Terrorismus und für seine Beziehungen zur Kriminalität, einschließlich gegebenenfalls der organisierten Kriminalität, zu sensibilisieren;

c) die bestehenden Datenbanken über Terrorismus weiterführen;

d) den Mitgliedstaaten bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Beziehungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten analytische Unterstützung gewähren;

e) falls weitere Entwicklungen dies erfordern, konkrete Vorschläge zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten ausarbeiten, um das Zentrum verstärkt in die Lage zu versetzen, den Teil seiner Tätigkeiten, der die Terrorismusverhütung betrifft, im Rahmen seines Mandats auszuweiten und zu verwalten.

VIII. Maßnahmen zur Verbrechensverhütung

25. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 25 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtung, umfassende internationale, regionale, nationale und lokale Verbrechensverhütungsstrategien auszuarbeiten, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

26. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren der Gesellschaft fördern, namentlich Justiz, Gesundheit, Bildung, soziale Dienste und Wohnungswesen, die für eine wirksame gemeindenahe Verbrechensprävention unverzichtbar sind;

b) mit Teilen der Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten und sie bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Förderung von Initiativen zur Verbrechensverhütung unterstützen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, soweit wie möglich auf Grund bewährter Verfahrensweisen vorzugehen und das richtige Gleichgewicht zwischen verschiedenen Konzepten einer gemeindenahen Verbrechensprävention zu erreichen;

c) zur Bewertung der Wirksamkeit von Verbrechensverhütungsprogrammen ermutigen;

d) Verfahrensweisen ausarbeiten, mit denen eine erneute Viktimisierung von Verbrechenopfern verhütet werden soll;

e) situationsbezogene und andere Verbrechensverhütungsprogramme ausarbeiten und durchführen, eingedenk der Notwendigkeit, jede Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheiten zu vermeiden;

f) mit anderen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Entwicklung und Verbreitung erfolg-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

reicher und innovativer Initiativen zur Verbrechensverhütung und von Spezialwissen und Sachverstand in Praktiken der Verbrechensprävention zusammenarbeiten, einschließlich bei Kampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über wirksame Verbrechensverhütung und die Beiträge, die Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und alle Regierungsebenen dazu leisten können, dass die Gemeinwesen sicherer und friedlicher werden;

g) Beiträge zu den gemeinsamen Bemühungen der Länder erwägen, eine umfassende internationale Strategie zur Förderung der gemeindenahen Verbrechensprävention auszuarbeiten;

h) Schritte unternehmen, um in ihre einzelstaatlichen Verbrechensverhütungsstrategien Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen aufzunehmen, die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz verbunden sind.

B. Internationale Maßnahmen

27. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) mit Hilfe von Seminaren, Schulungsprogrammen und anderen Mitteln Fachkenntnisse über Verbrechensverhütung aufbauen und fördern, die unter Heranziehung bewährter Verfahrensweisen sorgfältig an die Bedingungen der Länder angepasst wurden, in denen sie angewandt werden sollen;

b) auf Ersuchen des oder der betroffenen Staaten öffentliche Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über wirksame Verbrechensprävention und über die Beiträge durchführen, die Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und alle Regierungsebenen dazu leisten können, dass die Gemeinwesen sicherer und friedlicher werden;

c) bestrebt sein, zum Informations- und Erfahrungsaustausch über Verbrechensverhütung beizutragen, mit dem Ziel, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Ländern unter Einbeziehung der Regierung, der Gemeinwesen und der nichtstaatlichen Organisationen zu fördern;

d) die Entwicklung und Globalisierung der Kriminalität bewerten und Gegenmaßnahmen vorbereiten, durch innovative und wirksame Verbrechensverhütungsinitiativen, die die Auswirkungen neuer Technologien auf die Kriminalität und die Verbrechensverhütung berücksichtigen;

e) auch weiterhin Untersuchungen über die Kriminalität in städtischen Gebieten und Maßnahmen zu ihrer wirksamen Verhütung koordinieren, namentlich Studien über mögliche kulturelle und institutionelle Unterschiede bei einer wirksamen Verbrechensverhütung;

f) die Mitgliedstaaten ermutigen, in die internationalen Verbrechensverhütungsstrategien und -normen Maßnah-

men zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen aufzunehmen, die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen;

g) für Staaten, die darum ersuchen, Projekte der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung auszuarbeiten und bei ihrer Durchführung behilflich sein;

h) eine Anleitung für politische Entscheidungsträger und ein Handbuch bewährter Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung auszuarbeiten.

IX. Maßnahmen in Bezug auf Zeugen und Opfer von Verbrechen

28. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 27 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, die einschlägigen Verfahrensweisen nach Möglichkeit bis 2002 zu überprüfen, Aktionspläne auszuarbeiten, Unterstützungsdienste aufzubauen und Sensibilisierungskampagnen für Verbrechenopfer durchzuführen, die Einrichtung von Opferfonds zu erwägen und Politiken zum Schutz der Zeugen auszuarbeiten und durchzuführen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

29. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) nationale und regionale Studien über Verbrechenopfer in einzelstaatlichen Justizsystemen durchführen;

b) die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹⁶ heranziehen und anwenden, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden Staates, unter Berücksichtigung des Handbuchs zur rechtmäßigen Behandlung der Opfer über die Heranziehung und Anwendung der Erklärung¹⁷ sowie des Leitfadens für politische Entscheidungsträger zur Umsetzung der Erklärung¹⁸.

B. Internationale Maßnahmen

30. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) bei seinen Projekten und Programmen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Zeugen berücksichtigen, insbesondere soweit diese Frauen, Kinder oder Opfer von Menschenhandel sind;

¹⁶ Resolution 40/34, Anlage.

¹⁷ E/CN.15/1998/CRP.4/Add.1.

¹⁸ E/CN.15/1998/CRP.4.

b) die Einrichtung von Fonds für Verbrechensoffer fördern;

c) bewährte Verfahrensweisen bei der Unterstützung und der Bereitstellung von Diensten für Opfer und Zeugen fördern, zum Beispiel durch die Nutzung der "International Victimology"-Internetseite¹⁹;

d) den Leitfaden für politische Entscheidungsträger und das Handbuch zur rechtmäßigen Behandlung der Opfer in die Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und weit verbreiten sowie den Staaten, die darum ersuchen, bei der Heranziehung dieser Dokumente Hilfe gewähren;

e) den Staaten auf Antrag Hilfe bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften über Opfer gewähren, unter anderem unter Heranziehung der internationalen Datenbank, die von der Regierung der Niederlande eingerichtet wurde;

f) erforderlichenfalls Demonstrations- oder Pilotprojekte für die Entwicklung, Weiterentwicklung oder Schaffung von Opferhilfeeinrichtungen und andere damit zusammenhängende operative Tätigkeiten fördern.

X. Maßnahmen in Bezug auf die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug

31. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 26 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, sichere und wirksame Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

32. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) konkrete Maßnahmen und termingebundene Ziele ausarbeiten, um in der Erkenntnis, dass die Bedingungen in überfüllten Haftanstalten die Menschenrechte der Gefangenen beeinträchtigen können, gegen die Überbelegung von Haftanstalten vorzugehen, namentlich durch wirksame Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verkürzung der Untersuchungshaft; die Einführung geeigneter Alternativen zu Freiheitsstrafen; die Bevorzugung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen an Stelle von Freiheitsstrafen, wo dies möglich ist; die Behandlung geringfügiger Delikte durch Rückgriff beispielsweise auf gewohnheitsrechtliche Praktiken, Mediation zwischen den beteiligten Parteien oder Zahlung zivilrechtlicher Wiedergutmachung oder Entschädigung; und Durchführung öffentlicher Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über Alternativen zu Freiheitsstrafen und wie sie funktionieren;

b) die internationalen und regionalen Institutionen, einschließlich der Finanzinstitutionen, ermutigen, in ihre

entsprechenden Programme der technischen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Verringerung der Überbelegung von Haftanstalten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, aufzunehmen;

c) gute Verfahrensweisen des Strafvollzugs fördern und anwenden, unter Berücksichtigung der internationalen Normen;

d) sicherstellen, dass bei nationalen und internationalen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug etwaige ungleiche Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Frauen und Männer haben können, berücksichtigt und behoben werden.

B. Internationale Maßnahmen

33. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) die internationalen und regionalen Institutionen, einschließlich der Finanzinstitutionen, dazu ermutigen, in ihre entsprechenden Programme der technischen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Verringerung der Überbelegung von Haftanstalten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, aufzunehmen;

b) nationale und internationale Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug fördern, bei denen etwaige ungleiche Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Frauen und Männer haben können, sowie etwaige besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden;

c) den Staaten auf Antrag Hilfe in Form von Beratungsdiensten, Bedarfsermittlung, Kapazitätsaufbau, Ausbildung oder auf sonstige Weise gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die Bedingungen in den Haftanstalten zu verbessern.

XI. Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität

34. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 18 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen zur Verhütung und Eindämmung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der gleichzeitig in anderen Foren unternommenen Arbeiten, und die Fähigkeit zur Aufdeckung, Prävention, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung solcher Straftaten zu verbessern, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

35. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

¹⁹ www.victimology.nl.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) den Missbrauch der Informationstechnologien gegebenenfalls und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht unter Strafe stellen, falls erforderlich durch die Überprüfung von Straftatbeständen wie Betrug, um sicherzustellen, dass sie auch Straftaten umfassen, bei denen Computer, Telekommunikationsmedien und Netzwerke genutzt werden;

b) Regeln und Verfahren, namentlich hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, ausarbeiten und anwenden, die sicherstellen sollen, dass Computer- und Telekommunikationsdelikte auf nationaler Ebene wirksam aufgedeckt und untersucht werden können und dass in multinationalen Fällen eine wirksame Zusammenarbeit erwirkt werden kann, unter Berücksichtigung der nationalen Souveränität, der Notwendigkeit einer wirksamen Rechtsdurchsetzung sowie der Notwendigkeit, einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und anderer damit zusammenhängender Grundrechte zu bewahren;

c) sicherstellen, dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden dafür ausgebildet und ausgerüstet ist, Ersuchen um Hilfe bei der Zurückverfolgung von Mitteilungen und bei anderen Maßnahmen, die für die Aufdeckung und Untersuchung grenzüberschreitender Hochtechnologie- und Computerkriminalität erforderlich sind, wirksam und rasch nachzukommen;

d) auf nationaler und internationaler Ebene mit den Industrien, die Computer, Telekommunikationsausrüstung, Software und Geräte für Datennetze sowie andere entsprechende Produkte und Dienste entwickeln und bereitstellen, Gespräche über Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität und über die Auswirkungen technologischer Veränderungen führen. Diese Gespräche könnten unter anderem die folgenden Schlüsselbereiche umfassen:

i) Fragen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen und internationalen Regulierung von Technologien und Datennetzen;

ii) Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Elementen in die neuen Technologien, die dazu bestimmt sind, Kriminalität zu verhüten oder ihre Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

e) freiwillige Beiträge leisten, je nach Fall sowohl auf bilateraler Ebene als auch über internationale und regionale Organisationen, auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, unter anderem durch die Bereitstellung von technischem Sachverstand, um anderen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität, einschließlich der unter den Buchstaben c) und d) erwähnten Maßnahmen, behilflich zu sein.

B. Internationale Maßnahmen

36. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) nationale und internationale Forschungstätigkeiten unterstützen, um neue Formen der Computerkriminalität zu ermitteln und ihre Auswirkungen in Schlüsselbereichen wie der nachhaltigen Entwicklung, dem Schutz der Privatsphäre und dem elektronischen Geschäftsverkehr sowie die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu bewerten;

b) international vereinbarte Materialien wie etwa Richtlinien, juristische und technische Handbücher, Mindestnormen, bewährte Verfahrensweisen und Mustergesetze verbreiten, um den Gesetzgebern, den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen sowohl allgemein als auch in konkreten Fällen bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Anwendung wirksamer Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität und gegen die Täter behilflich zu sein;

c) Projekte der technischen Zusammenarbeit und Hilfe nach Bedarf fördern, unterstützen und durchführen. Solche Projekte würden Sachverständige für Verbrechensverhütung, Computersicherheit, strafrechtliche Vorschriften und Verfahren, Strafverfolgung, Ermittlungstechniken und damit zusammenhängende Fragen mit Staaten zusammenbringen, die Informationen oder Hilfe in diesen Bereichen zu erhalten suchen.

II. Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendjustiz

37. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 24 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

38. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Jugendlichen in schwierigen Lebensumständen rechtzeitig Hilfe gewähren, um zu verhindern, dass sie straffällig werden;

b) die Ausarbeitung von Verfahrensweisen zur Verbrechensverhütung unterstützen, die sich auf Jugendliche konzentrieren, die kriminalitätsgefährdet sind oder die sich leicht von kriminellen Gruppen rekrutieren lassen, eingedenk der Rechte solcher Jugendlicher;

c) die Systeme der Jugendgerichtsbarkeit stärken;

d) eine integrierte Strategie für die Verhütung der Jugendkriminalität und für die Jugendjustiz in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne aufnehmen;

e) die Umerziehung und Rehabilitation von jugendlichen Straftätern fördern;

f) die Zivilgesellschaft zur Beteiligung an der Anwendung der Verfahrensweisen für die Verhütung von Ju-

gendkriminalität ermutigen und, falls erforderlich, sie dabei unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

39. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) auf Antrag Projekte der technischen Zusammenarbeit ausarbeiten, um Jugendkriminalität zu verhüten, die Systeme der Jugendgerichtsbarkeit zu stärken und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter zu verbessern, und den Staaten bei der Durchführung dieser Projekte Hilfe gewähren;

b) die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, die in den Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem²⁰ genannt werden, sicherstellen.

XIII. Maßnahmen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen im Strafjustizsystem

40. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in den Ziffern 11 und 12 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Überprüfung der Strategien im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, mit dem Ziel, ungleiche Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu ermitteln und dagegen anzugehen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

41. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) ihre Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahren und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung überprüfen, bewerten und erforderlichenfalls verändern, um sicherzustellen, dass Frauen im Strafjustizsystem gerecht behandelt werden;

b) nationale und internationale Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausarbeiten, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig oder Opfer, Zeuginnen, Gefangene oder Täterinnen sind;

c) die Möglichkeit prüfen, bewährte Verfahrensweisen, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, in Bezug auf Frauen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig oder die Opfer, Zeuginnen, Gefangene oder Täterinnen sind, mit anderen Staaten auszutauschen, sei es über Internet-Seiten oder andere Medien oder Foren.

²⁰ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

B. Internationale Maßnahmen

42. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Informationen und Materialien über Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen und Ausprägungen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²¹ beschrieben, sammeln und verbreiten, mit dem Ziel, sein Programm für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege durchzuführen, einschließlich technischer Hilfe für Staaten, die dies beantragen;

b) Fragen bearbeiten, die mit Gewalt gegen Frauen und mit der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege zusammenhängen;

c) mit allen anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen bei Tätigkeiten zusammenarbeiten, die Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und mit der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege betreffen, und die Arbeit an solchen Fragen koordinieren;

d) Informationen über auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreiche Interventionsmodelle und Präventionsprogramme zusammenfassen und verbreiten;

e) die Ausbildung von in Betracht kommenden Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Bezug auf Aspekte der Menschenrechte von Frauen, welche die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betreffen, sowie in Bezug auf Fragen geschlechtsspezifischer Voreingenommenheiten und Gewalt gegen Frauen weiterhin verbessern;

f) den Mitgliedstaaten bei der Benutzung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²² auf Antrag Hilfe gewähren.

XIV. Maßnahmen in Bezug auf Regeln und Normen

43. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 22 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Förderung der Benutzung und der Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der Praxis, soweit angezeigt, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

44. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die Regeln und Normen der Vereinten

²¹ Resolution 48/104.

²² Resolution 52/86, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Praxis zu benutzen und anzuwenden und das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)²³ in den jeweiligen Landessprachen zu veröffentlichen.

B. Internationale Maßnahmen

45. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aktualisieren;

b) die Benutzung und Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege fördern, indem es unter anderem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit zur Verfügung stellt, einschließlich Hilfe für die Mitgliedstaaten bei Strafjustiz- und Rechtsreformen, Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

c) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung und Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zwischen dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen koordinieren, unter Berücksichtigung bilateraler und regionaler Hilfsprogramme.

XV. Maßnahmen in Bezug auf wiedergutmachende Justiz

46. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 28 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Förderung der Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen der wiedergutmachenden Justiz werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

47. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) die Resolution 2000/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 mit dem Titel "Grundsätze für den

Rückgriff auf Programme der wiedergutmachenden Justiz in Strafsachen" berücksichtigen, wenn sie die Frage prüfen, ob gemeinsame Grundsätze wünschenswert sind und mit welchen Mitteln sie festgelegt werden können;

b) Delikte, vor allem geringfügige Delikte, nach gewohnheitsrechtlichen Praktiken wiedergutmachender Justiz, sofern vorhanden und angemessen, behandeln, sofern dies den Menschenrechtserfordernissen gerecht wird und die Beteiligten dem zustimmen;

c) im innerstaatlichen Recht vorgesehene Mittel zum Umgang mit Delikten auf gütlichem Weg, insbesondere bei geringfügigen Delikten, einsetzen, zum Beispiel Mediation, Wiedergutmachung oder Vereinbarungen, wonach der Täter das Opfer entschädigt;

d) bei den Strafverfolgungs-, Justiz- und Sozialbehörden und bei den lokalen Gemeinwesen eine für Mediation und wiedergutmachende Justiz aufgeschlossene Haltung fördern;

e) den an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen der wiedergutmachenden Justiz Beteiligten eine angemessene Ausbildung gewähren;

f) die Umerziehung und Rehabilitation jugendlicher Straftäter fördern, indem gegebenenfalls der Rückgriff auf Mediation, Konfliktlösung, Aussöhnung und andere Methoden der wiedergutmachenden Justiz als Alternative zu Gerichtsverfahren und freiheitsentziehenden Sanktionen gefördert wird;

g) Politiken und Programme für eine wiedergutmachende Justiz ausarbeiten und umsetzen, unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Opfer, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch;

h) die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, fördern, um Programme für eine wiedergutmachende Justiz durchzuführen und sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Anwendung der Grundsätze der wiedergutmachenden Justiz unterstützt.

B. Internationale Maßnahmen

48. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahrensweisen bei der Durchführung und Evaluierung von Programmen der wiedergutmachenden Justiz austauschen;

b) die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Prüfung der Frage unterstützen, ob

²³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.

gemeinsame Grundsätze für die Anwendung von Programmen der wiedergutmachenden Justiz in Strafsachen wünschenswert sind und mit welchen Mitteln sie festgelegt werden könnten;

c) eine Sachverständigentagung einberufen, um Vorschläge für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der wiedergutmachenden Justiz, einschließlich der Mediation, zu prüfen.

RESOLUTION 56/262

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. Februar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.44/Rev.2 und Corr.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/262. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt sowie die internationale Verständigung fördert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001 und 56/64 B und 56/242 vom 24. Dezember 2001,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und erinnert an die darin vorgeschlagenen Maßnahmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines Koordinators für Mehrsprachigkeit;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in offiziellen Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

4. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden;

5. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 55/258 zu erfolgen hat;

6. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Neugestaltung des Rekrutierungssystems, die das Sekretariat im Rahmen des "Galaxy"-Projekts durchgeführt hat, und ersucht das Sekretariat, dafür zu sorgen, dass das System so bald wie möglich in Kraft tritt und einsatzfähig ist;

8. *erinnert* an ihre Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Dolmetschdienste zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Untersuchung der Gründe zu veranlassen, aus denen informelle Sitzungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, ohne Dolmetschung abgehalten werden;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 56/64 B, in der sie von den fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs Kenntnis nahm, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, sowie an Abschnitt V Ziffer 1 ihrer Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Sachstandsbericht über den Einsatz der Informationstechnik vorzulegen, namentlich über computerisierte Terminologiedatenbanken;

²⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵ A/56/656.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

10. *erinnert ferner* an ihre Resolution 56/64 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung ihrer Resolutionen über Mehrsprachigkeit, namentlich über die Auswirkungen des Abschnitts I dieser Resolution, vorzulegen;

II

12. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen können, um den Schutz, die Förderung und die Erhaltung aller Sprachen zu verstärken, insbesondere der von Angehörigen sprachlicher Minderheiten gesprochenen sowie vom Aussterben bedrohten Sprachen;

III

14. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/263

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. März 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.72 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Namibia, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/263. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffne-

ter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf alle nach Kapitel VII der Charta zum Thema Konfliktdiamanten verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats und entschlossen, zur Durchführung der in diesen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/56 vom 1. Dezember 2000, in der sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, detaillierte Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten zu erarbeiten, das sich hauptsächlich auf einzelstaatliche Zertifizierungssysteme sowie auf international vereinbarte Mindestnormen stützt,

der Auffassung, dass die Einführung eines internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten dafür sorgen könnte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dass ein solches System dabei helfen würde, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sicherzustellen, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

betonend, dass das vorgesehene internationale Zertifikationssystem für Rohdiamanten einfach, wirksam und pragmatisch sein und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel behindern noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belasten und die Entwicklung der Diamantenindustrie behindern soll,

in Anerkennung der wichtigen Initiativen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, die insbesondere die Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones sowie andere wichtige Diamanten produzierende, ausführende und einführende Länder bereits ergriffen haben, und diesen Regierungen die Fortsetzung der Initiativen nahe legend,

sowie in Anerkennung der kontinuierlichen Anstrengungen der Regionalorganisationen und anderer Ländergruppen zur Eindämmung von Konfliktdiamanten,

den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass ein internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten nur dann glaubhaft sein kann, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Einfuhr und der Ausfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des von den afrikanischen Diamanten produzierenden Ländern eingeleiteten Kimberley-Prozesses zur Ausarbeitung von Vorschlägen für das vorgesehene internationale Zertifikationssystem,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten über den Kimberley-Prozess²⁶, die gemäß Resolution 55/56 der Generalversammlung vorgelegt wurden, und beglückwünscht die Teilnehmer an dem Kimberley-Prozess zu ihren bisher erzielten Ergebnissen;

2. *erkennt an*, dass das vorgeschlagene internationale Zertifikationssystem für Rohdiamanten auch dazu beitragen würde, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die im Rahmen des Kimberley-Prozesses erarbeiteten detaillierten Vorschläge für ein internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten, die in Form des Arbeitsdokuments 9/2001 (in geänderter Fassung) des Kimberley-Prozesses vom 29. November 2001 mit dem Titel "Wesentliche Elemente eines internationalen Zertifikationssystems für Rohdiamanten mit dem Ziel, die Verbindung zwischen bewaffneten Konflikten und dem Handel mit Rohdiamanten zu zerschlagen" vorgelegt wurden²⁷ und die eine solide Grundlage für das vorgeschlagene Zertifikationssystem bilden;

4. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, noch ausstehende Fragen zu lösen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Anwendung des internationalen Zertifikationssystems für Rohdiamanten mit dem internationalen Handelsrecht im Einklang stehen;

6. *fordert* in Anbetracht der Dringlichkeit der Situation aus humanitärer und sicherheitsbezogener Sicht *mit Nachdruck*, dass das internationale Zertifikationssystem so bald wie möglich fertiggestellt und angewandt wird;

7. *unterstreicht*, dass es für die erfolgreiche Anwendung des vorgeschlagenen internationalen Zertifikationssystems unabdingbar ist, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und zu verbreiten;

8. *unterstützt* die Weiterführung der Tätigkeit des Kimberley-Prozesses bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein internationales Zertifikationssystem verabschiedet wird und seine gleichzeitige Anwendung durch die Teilnehmer beginnt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich aktiv an dem vorgeschlagenen internationalen Zertifikationssystem zu beteiligen, und betont, dass eine breitest-

²⁶ Siehe A/56/502, A/56/675 und A/56/775.

²⁷ Siehe A/56/775, Anlage VIII.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mögliche Beteiligung an dem vorgeschlagenen internationalen Zertifizierungssystem unerlässlich ist und dass sie gefördert und erleichtert werden soll;

10. *begrüßt* das Angebot der Regierung Kanadas, die nächste Tagung des Kimberley-Prozesses in Ottawa auszurichten, um weitere Fortschritte herbeizuführen;

11. *ersucht* die am Kimberley-Prozess beteiligten Länder, der Generalversammlung spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/264

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. März 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.73, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/264. Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/13 vom 3. November 2000 "Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten", insbesondere deren Ziffer 19,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", die auf ihrer vom 25. bis 27. Juni 2001 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde, insbesondere deren Ziffer 100,

1. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen zu erstellen, mit dem Ziel, Probleme und Hemmnisse zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung seinen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/269

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.75 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo,

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gambia, Georgien, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Norwegen, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Slowakei, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/269. Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2003 in Ulaanbaatar

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/96 vom 14. Dezember 2001, in der sie den Beschluss der Regierung der Mongolei begrüßte, im Jahr 2003 die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien auszurichten,

mit dem erneuten Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung Benins bei der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien in Cotonou unterstützt haben,

1. *begrüßt* den Vorschlag der Regierung der Mongolei, die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 18. bis 20. Juni 2003 in Ulaanbaatar auszurichten;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu unterstützen und daran mitzuwirken;

3. *legt* dem zwischenstaatlichen Folgemechanismus der Konferenz von Cotonou *nahe*, aktiv an dem Vorbereitungsprozess für die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuarbeiten.

²⁸ Resolution 217 A (III).

RESOLUTION 56/281

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 1. Mai 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/281. Teilnahme an den Plenarsitzungen der Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/258 vom 31. Januar 2002, mit der sie beschloss, die Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung einzuberufen, und mit der sie außerdem beschloss, dass die Tagung aus drei Plenarsitzungen sowie getrennten informellen Podiumsdiskussionen bestehen wird,

feststellend, dass die Tagung am 17. und 18. Juni 2002 stattfinden wird,

sowie feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/258 unter anderem auf die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁹ sowie auf die Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001 hinwies, in der die Versammlung es begrüßte, dass der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf und im Dezember 2005 in Tunis abgehalten wird,

ferner feststellend, dass es die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/258 unter anderem begrüßte, dass am 20. November 2001 die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eingerichtet wurde,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe Digitale Chancen auf dem vom 21. bis 23. Juli 2000 abgehaltenen G-8-Gipfel von Kyushu/Okinawa eingerichtet wurde³⁰,

unter Begrüßung dessen, dass die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien auf ihrer zweiten Tagung am 4. Februar 2002 vereinbart hat, mit den Durchführungsteams der Arbeitsgruppe Digitale Chancen zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsame Agenda voranzubringen,

feststellend, dass die Weltweite Konferenz von 2002 für die Entwicklung des Fernmeldewesens vom 18. bis 27. März 2002 in Istanbul (Türkei) stattfand,

beschließt, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, den Vorsitzenden der Ar-

beitsgruppe Digitale Chancen und den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion einzuladen, auf der ersten Plenarsitzung der Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung Erklärungen abzugeben.

RESOLUTION 56/282

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 1. Mai 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/894).

56/282. Osttimor-Frage

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die in Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und die Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle sonstigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Osttimor-Frage,

sowie unter Hinweis auf das Mandat des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals und dem Generalsekretär über die Osttimor-Frage betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung³¹ und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis und dem unter der Autorität der Vereinten Nationen vorstatten gehenden Prozess des Übergangs in die Unabhängigkeit,

Kenntnis nehmend von der darauf folgenden Empfehlung der Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors, den 20. Mai 2002 zum Tag der offiziellen Übertragung der souveränen Befugnisse von den Vereinten Nationen auf die staatlichen Institutionen Osttimors zu bestimmen,

eingedenk der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001³²,

1. *erinnert* an die wichtige Rolle, die der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über viele Jahre hinweg dabei wahrgenommen hat, die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Hinblick auf Osttimor zu fördern;

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

³⁰ Siehe A/55/257-S/2000/766, Anlage, Ziffer 12.

³¹ A/53/951-S/1999/513, Anlage II.

³² S/PRST/2001/32.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

2. *begrüßt* die in Osttimor erzielten Fortschritte und Erfolge und lobt den Generalsekretär und die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre Anstrengungen zur Unterstützung des Gebiets während seines Übergangs in die Unabhängigkeit;

3. *begrüßt außerdem* die bevorstehende offizielle Machtübertragung von den Vereinten Nationen auf die staatlichen Institutionen Osttimors, wie von der Verfassungskonstituierenden Versammlung Osttimors empfohlen;

4. *beschließt*, Osttimor bei Erlangung seiner Unabhängigkeit von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen.

RESOLUTION 56/283

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 22. Mai 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/283. Teilnahme Osttimors am Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und seinem Vorbereitungsprozess

Die Generalversammlung,

der Regierung und dem Volk Osttimors *ihre Glückwünsche dazu aussprechend*, dass Osttimor am 20. Mai 2002 die Unabhängigkeit erlangt hat,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass Osttimor einen Antrag auf Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen gestellt hat³³,

ingedenk der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Mai 2002³⁴, in der der Rat es begrüßte, dass Osttimor seine Unabhängigkeit erlangt hat,

feststellend, dass der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird und dass die vierte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Gipfel vom 27. Mai bis 7. Juni 2002 in Indonesien abgehalten wird,

sowie feststellend, dass der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und sein Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen stehen,

1. *begrüßt* es, dass Osttimor am 20. Mai 2002 seine Unabhängigkeit erlangt hat;

2. *lädt* Osttimor *ein*, bis zu seiner Aufnahme als Mitglied der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisatio-

nen als Staat ohne Stimmrecht an dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und seinem Vorbereitungsprozess, so auch an der vierten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Gipfel, teilzunehmen;

3. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunkts "Die Situation in Osttimor während seines Übergangs in die Unabhängigkeit" abzuschließen.

RESOLUTION 56/508

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.79, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/508. Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, in der sie beschloss, einen Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung einzusetzen, um die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und der damit zusammenhängenden Initiativen durchzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/218 außerdem beschloss, dass der Ad-hoc-Plenarausschuss während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 9. bis 13. September 2002 eine fünf Arbeitstage und vom 7. bis 9. Oktober 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll,

ingedenk dessen, dass die sechsundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Montag, dem 9. September 2002, abgeschlossen und die siebenundfünfzigste Tagung am Dienstag, dem 10. September 2002, eröffnet wird,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 56/468 vom 1. Mai 2002, in dem sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September, bis Sonntag, dem 15. September 2002, und von Dienstag, dem 17. September, bis Freitag, dem 20. September 2002, eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,

beschließt, dass der Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren von Dienstag, dem 24. September, bis Donnerstag, dem 26. September 2002, eine drei Arbeitstage und von Montag, dem 7. Oktober, bis Freitag, dem 11. Oktober 2002, eine fünf Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll.

³³ A/56/953-S/2002/558, Anlage.

³⁴ S/PRST/2002/13.

RESOLUTION 56/509

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 8. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.80 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/509. Änderung der Regeln 30, 31 und 99 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/285 vom 7. September 2001 "Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung",

in der Überzeugung, dass ein reibungsloser Übergang zwischen den aufeinander folgenden Präsidenten der Generalversammlung beziehungsweise zwischen den Vorsitzenden jedes Hauptausschusses einen nützlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit der Versammlung leisten könnte,

1. *beschließt,* nur für die Zwecke dieser Resolution auf das in Regel 163 der Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegte Verfahren zu verzichten, wonach ein Ausschuss über die nachstehenden Änderungen Bericht zu erstatten hat;

2. *beschließt außerdem,* die Regeln 30, 31 und 99 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

a) Die derzeit geltende Regel 30 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Wahlen

Regel 30

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und 21 Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung, bei der sie den Vorsitz führen werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten, die so gewählt wurden, treten ihr Amt erst zu Beginn der Tagung an, für die sie gewählt werden, und üben ihr Amt bis zum Ende dieser Tagung aus. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist.";

b) Die derzeit geltende Regel 31 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Vorläufiger Präsident

Regel 31

Ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Tagung der Generalversammlung der Präsident dieser Tagung noch nicht gemäß Regel 30 gewählt, so führt der Präsident der vorangegangenen Tagung oder der Vorsitzende der

Delegation, aus der der Präsident der vorangegangenen Tagung gewählt wurde, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung einen Präsidenten gewählt hat.";

c) Buchstabe a der derzeit geltenden Regel 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Hauptausschüsse wählen mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung einen Vorsitzenden. Die Wahl der anderen in Regel 103 vorgesehenen Amtsträger erfolgt spätestens am Ende der ersten Tagungswoche.";

3. *beschließt ferner,* dass nur für die siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse so früh wie möglich zu wählen sind;

4. *beschließt,* dass diese Änderungen am 8. Juli 2002 in Kraft treten.

RESOLUTION 56/510

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.82 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/510. Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die mit diesen Fragen befassten nichtstaatlichen Organisationen bat, Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen betraut ist,

begrüßend, dass die Menschenrechtskommission dem Ad-hoc-Ausschuss in ihrer Resolution 2002/61 vom 25. April 2002³⁵ nahe gelegt hat, Arbeitsmethoden zu übernehmen, die eine umfassende Mitwirkung zuständiger nichtstaatlicher Organisationen an seinen Beratungen gestatten würden,

1. *beschließt,* allen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat die Akkreditierung bei dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu gewähren;

2. *beschließt außerdem*, dass andere, nicht bereits bei dem Ad-hoc-Ausschuss akkreditierte nichtstaatliche Organisationen beim Sekretariat einen Antrag auf Akkreditierung stellen können und dass die Anträge sämtliche Angaben über die Zuständigkeit der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die in Ziffer 44 der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 erläuterte Arbeit des Ausschusses zu enthalten haben; im Hinblick auf diese Anträge beschließt sie ferner,

a) dass das Sekretariat eine Liste aller von nichtstaatlichen Organisationen gestellten Neuanträge auf Akkreditierung an alle Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses verteilt, und zwar mindestens vier Wochen vor jeder Tagung des Ausschusses mit Ausnahme der ersten Tagung, für die der Ausschuss Anträge prüfen wird, die vor und während der Tagung eingegangen sind;

b) dass die Akkreditierung im Einklang mit den Verfahren und Fristen in Ziffer 46 der Resolution 1996/31 und nach dem Kein-Einwand-Verfahren vor Beginn der Tagung gewährt wird, mit Ausnahme der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, bei der ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses binnen sieben Tagen nach Erhalt jeder Liste einen Einwand erheben kann;

c) dass der Ad-hoc-Ausschuss zu Beginn jeder seiner Tagungen Neuanträge prüft, gegen die ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses einen Einwand erhoben hat, und einen Beschluss dazu fasst;

3. *fordert* in Anerkennung der Wichtigkeit einer geografisch ausgewogenen Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, denjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, insbesondere mit dem Thema befassten nichtstaatlichen Organisationen aus den Entwicklungs- und Übergangsländern, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses behilflich zu sein;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren sowie Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

5. *beschließt*, dass Vertreter der beim Ad-hoc-Ausschuss akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken dürfen und dass der Ausschuss während der ersten Woche seiner ersten Tagung einen Beschluss über die Modalitäten dieser Mitwirkung fassen wird;

6. *beschließt außerdem*, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Ad-hoc-Ausschüsse der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 56/511

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 15. August 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.84 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Monaco, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Sierra Leone, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/511. Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie beschloss, dass am 16. September 2002 eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung³⁶, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde³⁷, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen für die Plenartagung während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen,

überzeugt von dem Nutzen eines interaktiven Teils der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene,

1. *beschließt*, dass die für den 16. September 2002 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aus zwei Plenarsitzungen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sowie aus einer getrennten informellen Podiumsdiskussion bestehen wird;

³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

³⁷ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

2. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenardebatte nach der Reihenfolge der eingereichten Redeanträge erfolgt. Die Rangfolge der Redner bestimmt sich folgendermaßen: *a)* Staatsoberhäupter/Regierungschefs; *b)* Vizepräsidenten/Kronprinzen und Kronprinzessinnen; *c)* Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister; *d)* der jeweils höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter; *e)* Minister; *f)* Vizeminister und *g)* Delegationsleiter. Sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, dass die informelle Podiumsdiskussion von 15 bis 18 Uhr parallel zu der Nachmittags-Plenarsitzung stattfinden und unter dem Motto "Die Partnerschaft der internationalen Gemeinschaft mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" stehen wird;

4. *beschließt*, dass die informelle Podiumsdiskussion aus fünf Podiumsmitgliedern, nämlich den Staatsoberhäuptern der fünf Initiatorländer der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (Nigeria, Südafrika, Algerien, Senegal und Ägypten) bestehen wird;

5. *beschließt außerdem*, dass das Staatsoberhaupt Nigerias der Generalversammlung am Ende der Plenardebatte eine mündliche Zusammenfassung der Podiumsdiskussion vortragen wird.

RESOLUTION 56/512

Verabschiedet auf der 112. Plenarsitzung am 9. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.85, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/512. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/281 vom 1. August 2001,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den Generalsekretär, datiert vom 26. April 2002³⁸, seinen darauf folgenden Schreiben vom 10. Juli beziehungsweise 1. August 2002 an die Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie den auf der sechsfundfünfzigsten Tagung geführten Gesprächen und abgegebenen Vorschlägen,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte³⁹;

2. *beschließt*, die Behandlung des genannten Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

³⁸ A/56/935.

³⁹ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
54/225	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze Resolution B (A/56/551/Add.1).....	28

**II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

RESOLUTION 56/225 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 22. Mai 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/551/Add.1)¹.

56/225. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

B²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/81 B vom 25. Mai 2000, 55/135 vom 8. Dezember 2000 und 56/225 A vom 24. Dezember 2001,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 56/225 A, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran

bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze³;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 45 bis 155 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² Damit wird die Resolution 56/225 in Abschnitt III des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/225 A.

³ A/56/863.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
56/265	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung	29
56/266	Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	30
56/267	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	32
56/268	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegt	37

RESOLUTION 56/265

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)¹.

56/265. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/84 vom 4. Dezember 2000,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² darstellen,

sowie ihre feste Entschlossenheit und ihren Willen *bekräftigend*, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der 1993 angelaufenen Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution

48/91 vom 20. Dezember 1993 und die Verabschiedung des überarbeiteten Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der drei Dekaden trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass zahllose Menschen selbst heute noch Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

erfreut darüber, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, die Aktivitäten der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen,

in dem Bewusstsein, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm, die von der Konferenz verabschiedet wurden³, ein breites Spektrum praktischer Fragen behandeln, die das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade ergänzen könnten,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat⁴,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² Resolution 217 A (III).

³ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

⁴ A/56/481.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht;

2. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und Finanzmittel erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere geeignete konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, unter anderem aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

3. *dankt* denen, die Beiträge an den Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

4. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade hohen Vorrang einzuräumen und in dieser Hinsicht im Rahmen seines Mandats dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, um solche Aktivitäten während des noch verbleibenden Zeitraums der Dekade durchzuführen;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade beizutragen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade politischen Willen, eine angemessene Finanzierungsgrundlage und internationale Zusammenarbeit erfordert;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorzulegen;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Be-

seitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/266

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁵:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

56/266. Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und auf alle sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus,

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurden⁶,

davon überzeugt, dass die Konferenz einen wichtigen Beitrag zu dem Anliegen der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ergebnisse unverzüglich vollständig umzusetzen,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz kontinuierlich aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verstärkt werden,

bekräftigend, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiterführen müssen, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen und in dem Bericht der Konferenz⁷ wiedergegebenen einschlägigen Empfehlungen,

betonend, dass es zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen angemessener Mittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf und dass diese ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängende Intoleranz sind,

mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Südafrikas für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen, für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft und für die Übernahme einer entscheidend wichtigen Führungsrolle während des gesamten Konferenzverlaufs,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für ihre Anstrengungen zur Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

mit Genugtuung über die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Jugendlichen, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz, sowie ihre Mitwirkung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an dem weitergehenden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz befürwortend,

aner kennend, dass die Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen von den Staaten effizient und zügig ausgearbeitet und durchgeführt werden sollen, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen,

in Würdigung der Beiträge und der Mitwirkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihnen die aktive Beteiligung an dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nahelegend, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

2. *macht sich* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Konferenz verabschiedet wurden, *zu eigen*;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die Ergebnisse der Konferenz *zum Ausdruck*, die eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen bilden;

4. *erkennt an*, dass politischer Wille und angemessene Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie internationale Zusammenarbeit für den Erfolg des Aktionsprogramms notwendig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban unter den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich verbreitet werden;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte

⁶ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

⁷ A/CONF.189/12.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen in Betracht kommenden, mit Menschenrechten befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihren Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte gegebenenfalls in ihre Berichte aufzunehmen;

8. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

9. *bittet* die Staaten, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban breite Publizität zu verschaffen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

12. *unterstützt* die Entscheidung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die Hohe Kommissarin, bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz mit diesen fünf unabhängigen

namhaften Experten zusammenzuarbeiten und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Auffassungen von Staaten, zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen, Sonderverfahren und sonstigen Mechanismen der Kommission, von internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

15. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Ergebnisse der Konferenz mit denjenigen früherer Weltkonferenzen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet auf eine Stufe gestellt werden;

16. *erkennt an*, dass Überprüfung und Bewertung von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Folgemaßnahmen zu der Konferenz sind, und beschließt, die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu prüfen und die Modalitäten der Überprüfung und Bewertung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung gesamthaft zu behandeln;

17. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer kommenden Tagungen unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" einen Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/267

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁸.

56/267. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/83 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/5 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001⁹,

aner kennend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁰, ein breites Spektrum praktischer Fragen angegangen wurde, namentlich Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Island, Liechtenstein, Norwegen und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

scher Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

in Bekräftigung des Geistes des erneuerten politischen Willens und der Entschlossenheit zur Bekämpfung der Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, von der kein Land frei ist,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt in vielen Teilen der Welt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen, sowie über die anhaltende Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

betonend, dass die Erinnerung an die Verbrechen und Verfehlungen der Vergangenheit, gleichviel, wo und wann sie begangen wurden, die unmissverständliche Verurteilung früherer rassistischer Tragödien und die wahrheitsgemäße Darstellung der Geschichte wesentliche Bestandteile der internationalen Aussöhnung und der Schaffung von Gesellschaften sind, die auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität gründen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

erneut erklärend, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt darüber, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen, weiter anhalten,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

¹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴ Resolution 217 A (III).

¹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

unterstreichend, dass es geboten ist, dringend die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

anerkennend, dass das Versäumnis, insbesondere seitens der Behörden und Politiker, die Rassendiskriminierung und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, einer der Faktoren ist, die zu ihrer Perpetuierung in der Gesellschaft beitragen,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

2. *bittet* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seiner Rolle bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³, mit der er zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseiti-

gung jeder Form von Rassendiskriminierung dringend beizutreten, damit seine universelle Ratifikation bis 2005 erreicht wird, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihren Berichtspflichten nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und in die Tat umzusetzen, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens stehen, sowie die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu verabschieden und umzusetzen beziehungsweise zu stärken, die dem Rassismus ausdrücklich und auf gezielte Weise entgegenwirken und die direkte wie indirekte Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten, und dabei sicherzustellen, dass ihre Vorbehalte nicht im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

6. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, auf der Grundlage statistischer Informationen einzelstaatliche Programme zu erstellen, die eventuell gezielte Fördermaßnahmen vorsehen, um den Zugang von Einzelpersonen oder Gruppen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind oder sein können, zu grundlegenden sozialen Diensten, namentlich zu Grundschulbildung, Grundeinrichtungen der Gesundheitsfürsorge und angemessenem Wohnraum zu fördern;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zur Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁰, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen und dabei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *begrüßt* die internationalen Konsultationen auf Regierungsebene mit dem Ziel, den Missbrauch des Internet für rassistische Zwecke zu bekämpfen, und betont, wie wichtig dabei die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist;

9. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

10. *erklärt*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung sowie Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie Rassismus und Rassendiskriminierung gleichkommen, schwere Verstöße gegen den vollen Genuss aller Menschenrechte darstellen und diesen behindern;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu kriminalisieren, die Menschenhändler und Mittelsleute zu verurteilen und zu bestrafen und dabei den Schutz der Opfer des Menschenhandels und ihre Unterstützung unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf Gesetze gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und die Schleusung von Migranten zu erlassen und anzuwenden und dabei den Praktiken Rechnung zu tragen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen der Knechtschaft und Ausbeutung führen, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft, und legt den Staaten nahe, sofern nicht bereits geschehen, Mechanismen zur Bekämpfung solcher Praktiken zu schaffen, angemessene Ressourcen zuzuweisen, um die Strafverfolgung sowie den Rechtsschutz der Opfer zu gewährleisten, und die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, unter anderem mit nichtstaatlichen Opferhilfeorganisationen, zu verstärken, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu veranlassen, um durch politische und programmatische Maßnahmen gezielt gegen Rassismus und rassistisch motivierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen und die Zusammenarbeit, die Politikmaßnahmen, die wirksame Anwendung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die effektive Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie sonstige Schutz- und Präventivmaßnahmen zur Beseitigung aller Formen rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken;

14. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, den Faktor Geschlecht bei der Konzipierung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgängig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

15. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmissverständlich*;

16. *verurteilt* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

17. *erklärt*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und über das Potenzial verfügen, konstruktiv zur Entwicklung und zum Wohl ihrer Gesellschaften beizutragen, und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden müssen;

18. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich Propaganda, Aktivitäten, Organisationen und politische Programme, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmissverständlich*;

19. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie über die Klischees, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt sie*;

20. *fordert* die Staaten, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, *nachdrücklich auf*, wirksame Politiken und Programme zu konzipieren und vollinhaltlich umzusetzen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviertes Fehlverhalten von Polizeibeamten und sonstigem Strafverfolgungspersonal verhindern, aufdecken und sicherstellen, dass diese Personen zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

21. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung des Phänomens zu konzipieren, anzuwenden und durchzusetzen, das in Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse besteht, das heißt in der Praxis von Polizei- oder sonstigen Strafverfolgungsbeamten, sich bei der Auswahl von Personen, die Ermittlungstätigkeiten unterzogen werden, oder bei der Feststellung, ob eine Person kriminellen Aktivitäten nachgeht, in irgendeiner Weise auf die Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

zung beziehungsweise die nationale oder ethnische Herkunft zu stützen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sich Mitglieder bestimmter Gruppen mit eigenständiger kultureller Identität mit Hindernissen konfrontiert sehen, die aus einem komplexen Zusammenspiel ethnischer, religiöser und anderer Faktoren sowie aus ihren Traditionen und Bräuchen erwachsen, und fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass die auf die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gerichteten grundsatzpolitischen und anderen Maßnahmen und Programme die Hindernisse angehen, die durch das Zusammenspiel dieser Faktoren entstehen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fortbestand von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf der Grundlage einer indigenen Abstammung oder Identität zu überwinden;

24. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die fortbestehenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich der Gewalt, gegen Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Politiken und Durchführungsmechanismen für die volle Verwirklichung ihrer Gleichberechtigung zu entwickeln;

25. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

26. *erkennt an*, dass die verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksames Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordern;

27. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie Rechtsvorschriften, die Sonder- und Fördermaßnahmen einschließen können, zu konzipieren, zu fördern und umzusetzen, um eine gleichberechtigte soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unter anderem durch den wirksameren Zugang zu den politischen Institutionen sowie den Justiz- und Verwaltungsinstitutionen zu fördern, sowie die Notwendigkeit, den wirk-

samen Zugang zum Rechtsweg zu fördern und sicherzustellen, dass die Früchte der Entwicklung, der Wissenschaft und der Technologie wirksam und ohne jede Diskriminierung zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen beitragen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nach dem einzelstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der Opfer auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung als Entschädigung für Akte des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu gewährleisten, und wirksame Maßnahmen zu konzipieren, um zu verhindern, dass sich solche Handlungen wiederholen;

30. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit den Verpflichtungen der Staaten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

31. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

32. *erkennt an*, wie wichtig unabhängige einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen, die den in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 aufgeführten Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entsprechen, sowie andere per Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte geschaffene einschlägige Einrichtungen, namentlich Einrichtungen von Ombudspersonen, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie zur Förderung demokratischer Werte und der Herrschaft des Rechts sind, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls solche Institutionen zu schaffen beziehungsweise in den Ländern, in denen sie ihre Aufgaben der Förderung, des Schutzes und der Prävention wahrnehmen, die Behörden und die Gesellschaft allgemein aufzufordern, so weit wie möglich mit diesen Institutionen zusammenzuarbeiten und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit zu achten;

33. *verurteilt nachdrücklich* die Tatsache, dass es in Teilen der Welt noch heute Sklaverei und der Sklaverei vergleichbare Praktiken gibt, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken, die flagrante Menschenrechtsverletzungen darstellen, ein Ende zu setzen;

34. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für

die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

35. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Afrikaner und Menschen afrikanischen Ursprungs gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Islamophobie und der antimuslimischen, der antisemitischen und damit zusammenhängenden Intoleranz;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

37. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/268

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)¹⁵:

56/268. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, zugrunde liegt

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

mit Genugtuung darüber, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die politischen Programme und Organisationen, die sich auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Lehren der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängende Diskriminierung stützen, ebenso wie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende Rechtsvorschriften und Praktiken als mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilte;

mit Bedauern feststellend, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiterbestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der angeborenen Würde und Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

zutiefst beunruhigt über das Weiterbestehen und Wiederaufflammen dieser Phänomene und erklärend, dass sie in keinem Fall und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind,

mit Besorgnis feststellend, dass solche Gruppen und Organisationen immer stärker die Möglichkeiten missbrauchen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, namentlich das Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und um Mittel zur Durchführung gewalttätiger Kampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

ihre ernsthafte Sorge darüber bekundend, dass in vielen Teilen der Welt auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien auf dem Vormarsch sind,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

besonders bestürzt über die Zunahme dieses Gedankenguts in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die die zuständigen regionalen Gremien, einschließlich regionaler Verbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz übernehmen können, sowie ihrer potenziellen Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene zu überwachen und dafür zu sensibilisieren, und die Unterstützung für solche Gremien, wo es sie gibt, bekräftigend und ihre Einrichtung befürwortend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 41/160 vom 4. Dezember 1986, 43/150 vom 8. Dezember 1988 und insbesondere Resolution 55/82 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1983/28 vom 7. März 1983¹⁶, 1984/42 vom 12. März 1984¹⁷, 1985/31 vom 13. März 1985¹⁸, 1986/61 vom 13. März 1986¹⁹, 1988/63 vom 10. März 1988²⁰ und 1990/46 vom 6. März 1990²¹ sowie Kenntnis nehmend von den Kommissionsresolutionen 2001/5 und 2001/43 vom 18. beziehungsweise 23. April 2001²²,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an die Menschenrechtskommission²³,

1. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen, als mit Demokratie und einer rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilt werden müssen;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, sich diesen politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Chancengleichheit untergraben können;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

4. *fordert die Staaten auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen, und bekräftigt, dass besondere Anstrengungen unternommen oder eingeleitet werden müssen, um junge Menschen über die Achtung der demokratischen Werte und Menschenrechte zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben an eine rassistische Überlegenheit beruhen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶, um Aktivitäten auszumerzen, die zu Gewalt führen, und jegliche Verbreitung von Ideen zu verurteilen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert alle Staaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten und den zuständigen Menschenrechtsorganen und -mechanismen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Corr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

¹⁷ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²² Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³ E/CN.4/2001/21 und Corr.1.

²⁴ Resolution 217 A (III).

²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/214	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	41
	Resolution B	41
56/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	43
	Resolution B	43
56/240	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001	44
	C. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	44
	D. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	47
	E. Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	47
56/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	48
	Resolution B	48
56/247	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	48
	Resolution B	48
56/248	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	49
	Resolution B	49
56/250	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	50
	Resolution B	50
56/251	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	52
	Resolution B	52
56/252	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	54
	Resolution B	54
	Resolution C	56
56/254	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	58
	Resolution D	58
56/270	Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika	59
56/271	Integriertes Management-Informationssystem	59
56/272	Umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare	60
56/273	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen	60
56/274	Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist	60
	Resolution A	60
	Resolution B	61
56/275	Verfügbarkeit von Dokumenten in sechs Sprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen	61
56/276	Überprüfung der Öffentlichkeitsarbeit bei den Vereinten Nationen	62
56/277	Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	62
56/278	Anschlussuntersuchung über mögliche Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	62
56/279	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf	63
56/280	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs	63

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/284	Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds	64
56/285	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	65
56/286	Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	65
56/287	Durchführung der Resolution 56/242 der Generalversammlung	66
56/288	Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats	66
56/289	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	67
56/290	Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze	68
56/291	Fälle, in denen die Vereinten Nationen auf Grund der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben	68
56/292	Das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung	69
56/293	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	70
56/294	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	72
56/295	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	74
56/296	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	76
56/297	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	78
56/298	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	80
56/299	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen	82
56/500	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen	84
56/501	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	85
56/502	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	86
56/503	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	89
56/504	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	91
56/505	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina	92
56/506	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe	93
56/507	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti	94

RESOLUTION 56/214 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/722/Add.1)¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Moldau, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

56/214. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1391 (2002) vom 28. Januar 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf

ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/214 A vom 21. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001 und 56/214 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 112,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 27 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* darüber Ausdruck, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B und 56/214 A der Generalversammlung nicht befolgt hat;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

² Damit wird die Resolution 56/214 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/214 A.

³ A/56/822 und A/56/893.

⁴ A/56/887 und Add.7.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

4. *betont* *abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B und 56/214 A genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B und Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A voll durchgeführt werden, betont *abermals*, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat,

und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 117.123.800 Dollar bereitzustellen, worin der Betrag von 112.042.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 4.537.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 543.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 117.123.800 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 9.760.317 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.307.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 358.967 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.641.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 617.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 48.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis

⁵ A/56/887/Add.7.

⁶ A/56/822.

der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Minder-einnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 23.343.100 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 12.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für 2001 zu berücksichtigen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 23.343.100 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 12.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 420.200 Dollar auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/233 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/651/Add.1)⁷.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁹, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum¹¹,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁹;

2. *befürwortet* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹²;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und billigt die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode¹¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für eine bessere interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Kontenabstimmung und die Beschaffungstätigkeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses sicherzustellen.

⁸ Damit wird die Resolution 56/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/233 A.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/56/5), Bd. II.

¹⁰ A/56/887, Ziffer 11.

¹¹ A/56/66/Add.2.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/56/5), Bd. II, Kap. II.

RESOLUTIONEN 56/240 C bis E

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/735/Add.1)¹³.

56/240. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

C¹⁴

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2000-2001¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, bei der Prüfung der Konten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den Ausgabenkapiteln mit Ausgabenüberschreitungen, die mit Resolution 56/240 A der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 gebilligt wurden, sowie den Kapiteln mit nicht abgewickelten Verpflichtungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um ihre Berechtigung sicherzustellen;

3. *beschließt*, dass die mit ihrer Resolution 56/240 A gebilligte revidierte Mittelbewilligung und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 2.561.578.000 US-Dollar für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 um 391.100 Dollar wie folgt vermindert wird, womit die endgültige Mittelbewilligung 2.561.186.900 Dollar beträgt:

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ Die Resolutionen 56/240 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd.I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

¹⁵ A/56/866.

¹⁶ A/56/868.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel		Mit Resolution 56/240 A der Generalversammlung gebilligte revidierte Mittelbewilligung und Verpflichtungsermächtigung		
		Erhöhung (bzw. Verringerung)	endgültige Mittelbewilligung	
		(in US-Dollar)		
Einzelplan I.	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
	1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	45.469.800	257.500	45.727.300
	2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	445.868.700	898.800	446.767.500
	Einzelplan I insgesamt	491.338.500	1.156.300	492.494.800
Einzelplan II.	<i>Politische Angelegenheiten</i>			
	3. Politische Angelegenheiten	161.749.000	(3.185.700)	158.563.300
	4. Abrüstung	14.165.900	(378.000)	13.787.300
	5. Friedenssicherungseinsätze	70.816.400	(916.800)	69.899.600
	6. Friedliche Nutzung des Weltraums	3.449.900	(79.900)	3.370.000
	Einzelplan II insgesamt	250.181.200	(4.561.000)	245.620.200
Einzelplan III.	<i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
	7. Internationaler Gerichtshof	22.248.700	(62.300)	22.186.400
	8. Rechtsfragen	33.537.400	(234.400)	33.303.000
	Einzelplan III insgesamt	55.786.100	(296.700)	55.489.400
Einzelplan IV.	<i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	114.150.400	137.800	114.288.200
	10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.218.600	(145.500)	5.073.100
	11A. Handel und Entwicklung	82.499.800	(62.700)	82.437.100
	11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	17.256.800	(417.300)	16.839.500
	12. Umwelt	8.596.800	(85.200)	8.511.600
	13. Wohn- und Siedlungswesen	14.905.200	(90.200)	14.815.000
	14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	4.825.200	(100)	4.825.100
	15. Internationale Drogenkontrolle	14.027.700	(1.200)	14.026.500
	Einzelplan IV insgesamt	261.480.500	(664.400)	260.816.100
Einzelplan V.	<i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	71.481.500	554.100	72.035.600
	17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	53.899.900	(554.200)	53.345.700
	18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	39.163.100	(400)	39.162.700
	19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	76.872.000	(35.900)	76.836.100
	20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	45.698.200	31.300	45.729.500
	21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	41.210.400	(136.700)	41.073.700
	Einzelplan V insgesamt	328.325.100	(141.800)	328.183.300
Einzelplan VI.	<i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
	22. Menschenrechte	38.965.300	(908.900)	38.056.400
	23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	40.385.300	14.600	40.399.900

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	<i>Mit Resolution 56/240 A der Generalversammlung gebilligte revidierte Mittelbe-</i> <i>willigung und Verpflichtungsermächtigung</i>		
	<i>Erhöhung (bzw. endgültige Mittel-</i> <i>Verringerung) bewilligung</i>		
	(in US-Dollar)		
24. Palästinaflüchtlinge	24.314.700	(335.400)	23.979.300
25. Humanitäre Hilfe	18.394.100	(100)	18.394.000
Einzelplan VI insgesamt	122.059.400	(1.229.800)	120.829.600
Einzelplan VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>			
26. Öffentlichkeitsarbeit	141.282.100	(145.900)	141.136.200
Einzelplan VII insgesamt	141.282.100	(145.900)	141.136.200
Einzelplan VIII. <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
27. Management und zentrale Unterstützungsdienste	437.961.000	1.638.800	439.599.800
A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	11.374.100	125.400	11.499.500
B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	22.762.500	(39.000)	22.723.500
C. Bereich Personalmanagement	49.166.600	(74.500)	49.092.100
D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	230.721.500	1.765.700	232.487.200
E. Verwaltung, Genf	84.897.700	(6.900)	84.890.800
F. Verwaltung, Wien	23.851.900	(115.900)	23.736.000
G. Verwaltung, Nairobi	15.186.700	(16.000)	15.170.700
Einzelplan VIII insgesamt	437.961.000	1.638.800	439.599.800
Einzelplan IX. <i>Interne Aufsicht</i>			
28. Interne Aufsicht	18.256.800	218.700	18.475.500
Einzelplan IX insgesamt	18.256.800	218.700	18.475.500
Einzelplan X. <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	7.605.100	(113.200)	7.491.900
30. Sonderausgaben	53.376.200	896.000	54.272.200
Einzelplan X insgesamt	60.981.300	782.800	61.764.100
Einzelplan XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	49.401.600	(1.533.100)	47.868.500
Einzelplan XI insgesamt	49.401.600	(1.533.100)	47.868.500
Einzelplan XII. <i>Personalabgabe</i>			
32. Personalabgabe	331.459.400	4.385.000	335.844.400
Einzelplan XII insgesamt	331.459.400	4.385.000	335.844.400
Einzelplan XIII. <i>Entwicklungskonto</i>			
33. Entwicklungskonto	13.065.000	–	13.065.000
Einzelplan XIII insgesamt	13.065.000	–	13.065.000
Gesamtsumme	2.561.578.000	(391.100)	2.561.186.900

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

D

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihrer Resolution 56/240 B vom 24. Dezember 2001 gebilligten vorläufigen Einnahmenansätze in Höhe von 379.673.500 US-Dollar werden um 3.741.700 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/240 B gebilligter vorläufiger Ansatz</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Einnahmenansatz</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	335.029.100	4.840.700	339.869.800
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	335.029.100	4.840.700	339.869.800
2. Allgemeine Einnahmen	43.725.700	605.600	44.331.300
3. Dienste für die Öffentlichkeit	918.700	(1.704.600)	(785.900)
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	44.644.400	(1.099.000)	43.545.400
Gesamtsumme	379.673.500	3.741.700	383.415.200

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

E

FINANZIERUNG DER ENDGÜLTIGEN MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

beschließt, dass die erforderliche zusätzliche Veranlagung (32.213.600 US-Dollar brutto beziehungsweise 25.469.000 Dollar netto) für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 bei der Festlegung der Beiträge für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2003 auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gemäß Artikel 5.2 Buchstaben a und b der Finanzordnung der Vereinten Nationen berücksichtigt wird, und bittet den Beitragsausschuss, im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen Empfehlungen zu dem geeigneten anzuwendenden Beitragsschlüssel abzugeben.

RESOLUTION 56/243 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/728/Add.1)¹⁷.

56/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B¹⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁹,

1. *ersucht* den Beitragsausschuss, die in dem Schreiben des Generalsekretärs aufgeworfenen Fragen zu erörtern und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei die diesbezüglichen Auffassungen des Ausschusses zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/247 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/Add.1)²⁰.

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im

Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²²,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003²³,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/247 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/247 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass die in Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁵ beschriebene zusätzliche Gruppe für Verfahrensvorbereitung nicht gebildet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss in dem jährlichen Haushaltsvollzugsbericht über die Wirkung dieser Regelung Bericht zu erstatten;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 430.300 US-Dollar brutto (312.700 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸ Damit wird die Resolution 56/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/243 A.

¹⁹ A/56/767.

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ Damit wird die Resolution 56/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/247 A.

²² A/56/495 und Corr.1 und Add.1.

²³ A/C.5/56/30 und Add.1.

²⁴ A/56/665 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

²⁵ A/56/665.

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Höhe von insgesamt 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto);

8. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

RESOLUTION 56/248 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/Add.1)²⁶.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei

dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003²⁹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/248 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/248 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 493.300 US-Dollar brutto (398.800 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003 ;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bericht über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung voraussichtlich entstehen werden, fertiggestellt wird, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung damit befassen kann;

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Damit wird die Resolution 56/248, in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/248 A.

²⁸ A/56/497 und Add.1.

²⁹ A/C.5/56/30 und Add.1.

³⁰ A/56/666 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

8. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Höhe von insgesamt 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto);

9. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

RESOLUTION 56/250 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/714/Add.1)³¹.

56/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

B³²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea³³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/250 A vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie

ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 56,6 Millionen US-Dollar, was etwa 14 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 17 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³² Damit wird die Resolution 56/250 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/250 A.

³³ A/56/840 und A/56/862.

³⁴ A/56/887 und Add.9.

³⁵ A/56/887/Add.9.

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001³⁶;

12. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 230.845.300 Dollar bereitzustellen, worin der Betrag von 220.830.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 8.943.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.071.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 230.845.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 19.237.108 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige

Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.328.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 444.067 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.015.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.217.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 95.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 25.084.200 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 858.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für 2001 zu berücksichtigen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 25.084.200 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 858.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 679.700 Dollar auf die in den Ziffern 16 und 17 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

19. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist;

³⁶ A/56/840.

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 56/251 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/712/Add.1)³⁷.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

56/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1400 (2002) vom 28. März 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 56/251 A vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 120,6 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 36 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³⁸ Damit wird die Resolution 56/251 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/251 A.

³⁹ A/56/833 und A/56/855.

⁴⁰ A/56/887 und Add.3.

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor jeder Charter von Geschäftsflugzeugen sicherzustellen, dass keine kommerzielle Alternative für den Transport zu offiziellen Zwecken verfügbar ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁴²;

13. *beschließt*, die gemäß den Resolutionen 54/241 B vom 15. Juni 2000 und 55/251 A vom 12. April 2001 für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 577.672.651 Dollar auf 541.035.851 Dollar zu verringern, das heißt auf den Betrag, der für denselben Zeitraum unter den Mitgliedstaaten veranlagt wurde;

14. *beschließt außerdem*, die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 von 7.342.790 Dollar auf 7.598.190 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *beschließt ferner*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 699.838.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 669.476.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 27.113.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.248.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 532.469.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 44.372.433 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.004.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 750.350 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.022.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personal-

⁴¹ A/56/887/Add.3.

⁴² A/56/833.

abgabe in Höhe von 3.692.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 289.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindererinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 20.301.551 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 14.650.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 20.301.551 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 14.650.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige

Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/252 B und C

56/252. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Resolution B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/Add.1)⁴³.

B⁴⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

eingedenk der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, mit der der Rat die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 A vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁴ Damit wird die Resolution 56/252 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/252 A.

⁴⁵ A/56/660.

⁴⁶ A/56/845.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *verweist erneut* auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. Januar 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 294,8 Millionen US-Dollar, was etwa 75 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur 2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 99 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Anliegen und Wahlmöglichkeiten sowie alle sonstigen in Betracht kommenden Möglichkeiten zu berücksichtigen und der Generalversammlung einen Zwischenbericht zur Behandlung

während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung mit Vorrang den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die von ihm unlängst durchgeführte Prüfung in Bezug auf die Vergabe des gegenwärtigen Vertrags über Lufttransportdienste bei der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, den Betrag von 56.757.600 Dollar brutto (57.229.300 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem Betrag von 405.717.014 Dollar brutto (396.667.307 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002, einschließlich des Betrags von 11.611.699 Dollar brutto (10.347.914 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und des von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/275 und 56/252 A veranschlagten und veranlagten Betrags von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß den Resolutionen 55/275 und 56/252 A für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 bereits veranlagten Betrags von 405.717.014 Dollar brutto (396.667.307 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 56.757.600 Dollar brutto (57.229.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 471.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/Add.2)⁴⁷.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 B vom 27. März 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. De-

zember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 102,8 Millionen US-Dollar, was etwa 14,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand des Vertrags über Flug-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/56/825 und Corr.1 und A/56/897.

⁴⁹ A/56/887 und Add.11.

platzdienste für die Mission⁵⁰ und fordert mit Nachdruck die rechtzeitige und vollinhaltliche Durchführung des darin enthaltenen Aktionsplans;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung eines Vertrags über die Bereitstellung von Flugplatzdiensten für die Mission⁵¹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter über den Stand des Vertrags über Flugplatzdienste für die Mission Bericht zu erstatten;

12. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001;

13. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

16. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzugsbericht der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁵³;

18. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den gemäß ihrer Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 41 Millionen Dollar zu veranschlagen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für das Sonderkonto den Betrag von 608.325.264 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 581.933.464 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 23.568.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.823.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt ferner*, den Betrag von 608.325.264 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 50.693.772 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.105.200 Dollar, das für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurde, zu einem monatlichen Satz von 1.092.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.644.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.209.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 251.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 26.647.600 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 4.136.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 endenden Zeit-

⁵⁰ A/56/938.

⁵¹ A/56/906.

⁵² A/56/887/Add.11.

⁵³ A/56/825 und Corr.1.

raum entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 26.647.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 4.136.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 20.300 Dollar auf die in den Ziffern 22 und 23 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 56/254 D

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁵⁴.

56/254. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

D⁵⁵

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 56/242, 56/253 und 56/254 A bis C vom 24. Dezember 2001,

unter erneutem Hinweis auf die Geschäftsordnung der Generalversammlung, unter anderem Regel 47,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Durchführung der in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 28. Februar 2002 und in dem Informationsrundsreiben betreffend Haushaltsbeschränkungen und Einschränkungen der Unterstützungsdienste⁵⁶ umrissenen Maßnahmen in bestimmten Bereichen zu Einschränkungen führt, die sich unmittelbar auf die für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste auswirken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die genannten Resolutionen im Einklang mit den gegenwärtig geltenden Haushaltsverfahren, den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁷ so durchzuführen, dass die für die

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ Die Resolutionen 56/254 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd.I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

⁵⁶ ST/IC/2002/13.

⁵⁷ ST/SGB/2000/8.

Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigt werden;

3. *betont*, dass der Generalsekretär alle Resolutionen der Generalversammlung auf transparente und nichtselektive Weise durchzuführen hat;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, im Einklang mit Resolution 56/242 der Generalversammlung angemessene Konferenzunterstützungsdienste für die Organe und Ausschüsse der Vereinten Nationen und die regionalen Gruppen bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen der bestehenden Praxis in Bezug auf die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, die sich aus der Durchführung der in seiner Verbalnote vom 28. Februar 2002 und dem Informationsrundschreiben umrissenen Maßnahmen ergeben, auf ein Mindestmaß zu beschränken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Internet-Dienste für die ständigen Vertretungen, namentlich Web-Hosting, E-mail und Unterstützungsdienste, unverzüglich wiederherzustellen und dafür die durch die Durchführung der Resolution 56/272 vom 27. März 2002 über eine umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare freigesetzten Mittel zu verwenden, sowie im Rahmen des auf der siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die erforderlichen Mittelumrichtungen zwischen Haushaltskapiteln zum Ausdruck zu bringen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge zur Durchführung der Resolution 56/242 im Rahmen der in Resolution 56/254 A festgesetzten Mittel zur Behandlung und Beschlussfassung während des zweiten Teils der sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

7. *beschließt*, diese Angelegenheiten im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden ersten Vollzugsberichts weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/270

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁵⁸.

56/270. Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba⁵⁹ sowie des entspre-

chenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;

2. *genehmigt* die Verwendung eines Betrags von 7.711.800 US-Dollar für den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, der im Rahmen des Saldos des Kontos für laufende Bauvorhaben zu finanzieren ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei die in den Ziffern 4, 5 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/271

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁶¹.

56/271. Integriertes Management-Informationssystem

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des dreizehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs über das Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems⁶² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an;

2. *genehmigt* die Verwendung eines Zinsbetrags von 5.634.700 US-Dollar aus den per 30. Juni 2001 verfügbaren Erträgen aus Kapitalanlagen in dem Fonds für das Integrierte Management-Informationssystem, um den Mittelbedarf des Integrierten Management-Informationssystems im Hinblick auf die in dem Bericht des Generalsekretärs im Einzelnen ausgeführten Tätigkeiten zu decken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltplans unter dem entsprechenden Haushaltskapitel weiter über Fortschritte bei der Entwicklung und Umsetzung des Integrierten Management-Informationssystems Bericht zu erstatten, namentlich darüber, wie das System Verwaltungsverfahren reduziert hat und weiter reduzieren wird und wie

⁶⁰ A/56/711.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶² A/56/602 und Add.1.

⁶³ A/56/684.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁹ A/56/672.

sich dies auf die Programmtätigkeiten der Vereinten Nationen auswirkt, sowie in den Jahren, in denen kein Haushaltsplan verabschiedet wird, eine genaue Aktualisierung vorzulegen;

4. *erinnert* an ihre Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 über Informationstechnik und stellt fest, dass das Integrierte Management-Informationssystem fester Bestandteil der umfassenden Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik sein muss, worüber der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung ein einziger Bericht vorzulegen ist;

5. *erinnert außerdem* an Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶³ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in dem in Ziffer 4 genannten Bericht einen Zeitplan für die Einführung und Anwendung des Integrierten Management-Informationssystems bei Friedenssicherungsmissionen und den Internationalen Strafgerichtshöfen vorzulegen.

RESOLUTION 56/272

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁶⁴.

56/272. Umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare⁶⁵,

1. *beschließt*, mit Wirkung vom 6. April 2002 alle gegenwärtig auf außerordentlicher Grundlage an die Mitglieder der Völkerrechtskommission, des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts, des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses für die Rechte des Kindes zahlbaren Honorare auf eine Höhe von einem US-Dollar pro Jahr festzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, über die auf Grund dieser Resolution erforderlichen Anpassungen der Mittelbewilligungen und die entsprechenden Umschichtungen in Bezug auf die Bereitstellung von Internet-Diensten, wie in Ziffer 5 der Resolution 56/254 D vom 27. März 2002 festgelegt, Bericht zu erstatten.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁵ A/56/311.

RESOLUTION 56/273

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁶⁶.

56/273. Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen⁶⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss auch künftig jährlich Berichte über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen vorzulegen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Koordination zwischen den verschiedenen Hauptabteilungen zu verbessern, um die Erledigung von Anträgen auf Reisekostenerstattung zu beschleunigen;

5. *betont*, dass alle Anträge auf Reisekostenerstattung soweit möglich binnen 30 Arbeitstagen nach ihrer Einreichung erledigt werden müssen.

RESOLUTIONEN 56/274 A und B

56/274. Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist

Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁶⁹.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist⁷⁰, und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁷ A/54/382, A/55/488 und A/56/426.

⁶⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffern 127-129, und A/56/630.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁰ A/C.5/56/25 und Add.1-3.

⁷¹ A/56/7/Add.5-8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/255 vom 24. Dezember 2001, in der sie die Buchung von insgesamt 11.113.400 US-Dollar gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁷² genehmigte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist⁷⁰, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ zu;

2. *genehmigt* die Buchung von 41.458.500 Dollar, einschließlich des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/255 genehmigten Betrags von 11.113.400 Dollar, für die 19 in den Berichten des Generalsekretärs behandelten besonderen politischen Missionen gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁷²;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die besonderen politischen Missionen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden.

Resolution B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)⁷⁴.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist⁷⁵, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶ und der mündlichen Erklärung des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschuss⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/274 A vom 27. März 2002, in der sie die Buchung von insgesamt 41.458.500 US-Dollar gegen die Haushaltsansätze für be-

sondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁷⁸ genehmigte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist⁷⁵, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶ und in der mündlichen Erklärung seines Vorsitzenden⁷⁷ zu;

2. *genehmigt* die Buchung von 34.303.300 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan gegen den Restbetrag der für besondere politische Missionen bewilligten Mittel unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁷⁸;

3. *bewilligt* nach den in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren zusätzliche Mittel in Höhe von 10.563.100 Dollar für die beiden in den Berichten des Generalsekretärs behandelten politischen Missionen, davon 8.707.400 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und 1.855.700 Dollar für das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

4. *bewilligt außerdem* Mittel in Höhe von 4.165.800 Dollar, davon 3.929.500 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und 236.300 Dollar für das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan, in Kapitel 32 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁷⁸, wobei dieser Betrag gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe)⁷⁸ aufzurechnen ist.

RESOLUTION 56/275

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁷⁹.

56/275. Verfügbarkeit von Dokumenten in sechs Sprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die gleichzeitige Verfügbarkeit von Sitzungsdokumenten in elektronischer Form in den sechs Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen⁸⁰,

⁷² A/56/6 (Kap. 3).

⁷³ Siehe A/56/7/Add.8, Ziffer 24. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁵ A/C.5/56/25/Add.4 und 5.

⁷⁶ A/56/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁷⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 59. Sitzung (A/C.5/56/SR.59), und Korrigendum.

⁷⁸ A/56/6 und Corr.1 und Add.1 (Einleitung, Kapitel 1-33 und Einnahmenkapitel 1-3); siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/56/6/Add.2)*.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ A/C.5/56/12.

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰.

RESOLUTION 56/276

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁸¹.

56/276. Überprüfung der Öffentlichkeitsarbeit bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der außerhalb der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats der Vereinten Nationen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸² und sieht der Vorlage der in Ziffer 150 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 genannten umfassenden Prüfung sowie der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Informationsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe mit Interesse entgegen;

2. *beschließt*, dass im Rahmen der in Ziffer 1 genannten umfassenden Prüfung auch auf die Frage der Sprachfassungen der außerhalb der Hauptabteilung Presse und Information herausgegebenen Veröffentlichungen einzugehen ist.

RESOLUTION 56/277

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁸³.

56/277. Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die für die Erstellung von Dokumenten und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien verwendeten Sprachen⁸⁴,

1. *erinnert* an ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001;

2. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien *nachdrücklich auf*, alle einschlägigen Bestimmungen der Kommissionsresolution 44 (IV) vom 28. April

1977⁸⁵ einzuhalten, in der sie unter anderem beschloss, dass alle ihr vorzulegenden Dokumente so weit wie möglich in arabischer Sprache abzufassen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Sekretariats⁸⁴ und sieht dem in Ziffer 124 ihrer Resolution 56/253 zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung angeforderten Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte im Hinblick auf die Erstellung von Dokumenten und Veröffentlichungen in Arabisch mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 56/278

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/881)⁸⁶.

56/278. Anschlussuntersuchung über mögliche Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/250 vom 12. April 2001,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussuntersuchung über mögliche Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁸⁷;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Feststellungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die in dem Bericht⁸⁷ enthaltenen Empfehlungen vollständig und zügig umgesetzt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Untersuchung rasch weiterzuverfolgen, um zu gewährleisten, dass diejenigen Amtsträger, die gegen ihre Dienstpflichten verstoßen haben, zur Rechenschaft gezogen werden.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸² A/C.5/56/17.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/C.5/56/19.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (E/5969)*, Kap. III.

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ Siehe A/56/836.

RESOLUTION 56/279

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/734/Add.1)⁸⁸.

56/279. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/255 vom 7. April 2000,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Gemeinsame Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil II: Fallstudien (Internationales Rechenzentrum, Gemeinsamer ärztlicher Dienst, Sektion Aus- und Fortbildung und Prüfungen, Diplomatischer Kurierdienst und Gemeinsamer Einkaufsdienst)"⁸⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs⁹⁰ zur Übermittlung seiner Anmerkungen sowie derjenigen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁹¹ zu diesem Bericht,

sowie nach Behandlung des gemäß Ziffer 9 ihrer Resolution 54/255 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁹²,

ferner nach Behandlung der Informationen in dem ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸⁹ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁹⁰;

2. *erklärt erneut*, dass die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienste in Genf eines von vielen Mitteln sein sollte, das den Organisationen und dem Leitungspersonal die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf die effizienteste und effektivste Weise ermöglicht;

3. *legt* den beteiligten Organisationen *nahe*, bei ihren fortlaufenden Bemühungen um die Ausdehnung von Kooperationsvereinbarungen auf weitere Bereiche denjenigen Diensten Vorrang einzuräumen, die für eine gemeinsame Erbringung geeignet sind, unter Anwendung der Kriterien

der Effizienz, der Produktivität und der Kostenwirksamkeit, und dabei den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe⁸⁹ so weit wie möglich Rechnung zu tragen sowie die jeweils unterschiedlichen Mandate, Rollen, Aufgaben und Vorschriften der beteiligten Organisationen zu berücksichtigen;

4. *begrüßt* die in den einschlägigen Ziffern des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ enthaltenen Bemerkungen und Auffassungen, insbesondere in Bezug auf Telekommunikations- und Informationstechnologiedienste, Konferenzdienste, Druckerei- und Publikationsdienste sowie die allgemeine Verwaltung;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die in Genf ansässigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bislang unternommen haben, um die gemeinsamen Dienste zu verbessern, und ermutigt sie, mittels eines strukturierteren Ansatzes im Rahmen des Interinstitutionellen Managementausschusses und der Sonderarbeitsgruppe für gemeinsame Dienste und ihrer Arbeitsgruppen die bestehenden gemeinsamen Dienste zu verbessern und neue gemeinsame Konzepte auszuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Interinstitutionellen Managementausschuss nahe zu legen, bei der Festlegung des Umfangs und des Zeitplans der Durchführung der Vereinbarungen betreffend die gemeinsamen Dienste in Genf vereinfachte Konsultationsverfahren zu beschließen, die eine rasche Einigung auf die gemeinsam zu erbringenden Dienste fördern, damit der Aktionsplan für die gemeinsamen Dienste in Genf möglichst noch vor dem Zieljahr 2010 zur vollen Anwendung gebracht werden kann;

7. *bittet* die Gruppe, den Stand der Ausarbeitung und Konsolidierung der gemeinsamen Dienste in Genf und an anderen Dienstorten, wo die Büros und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ansässig sind, weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/280

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/734/Add.1)⁹⁴.

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/55/856.

⁹⁰ A/55/856/Add.1.

⁹¹ Der Verwaltungsausschuss für Koordinierung wurde gemäß Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001 in "Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen" umbenannt.

⁹² A/56/417/Rev.1.

⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Abschnitt E.14, Ziffer 124 und Kap. II, Abschnitt A, Ziffern I.68 und VIII.97-VIII.103.

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/280. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 55/221 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs⁹⁵,

verabschiedet den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und den zur Erläuterung dienenden Kommentar, die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶ enthalten sind, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a) Artikel 1 Buchstabe a:
 - i) In Ziffer 3 des Kommentars wird nach dem Wort "Generalversammlung" die Formulierung "oder den anderen zuständigen Hauptorganen der Vereinten Nationen" eingefügt;
 - ii) Ziffer 4 des Kommentars wird gestrichen und Ziffer 5 in Ziffer 4 unnummeriert;
- b) Artikel 1 Buchstabe b:

Am Ende des Kommentars wird der folgende Satz hinzugefügt:

"In Anbetracht der systemweiten Funktionen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe werden in der schriftlichen Erklärung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beziehungsweise der Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Ausdruck 'Vereinten Nationen' durch die Formulierung 'Vereinten Nationen und anderen teilnehmenden Organisationen' und das Wort 'Organisation' durch das Wort 'Organisationen' ersetzt.";

⁹⁵ A/55/928 und A/56/437.

⁹⁶ A/56/437.

c) Am Ende des Artikels 1 Buchstabe e wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Der Generalsekretär soll die beschlussfassenden Organe, die die Amtsträger oder die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ernannten, unterrichten und kann ihre Auffassungen berücksichtigen.";

d) Es wird ein neuer Artikel 1 Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Diese Regeln finden Anwendung auf den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie auf die Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, unbeschadet der Satzungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und im Einklang mit diesen Satzungen, in denen festgelegt ist, dass diese Amtsträger ihre Aufgaben bezüglich der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen wahrnehmen, die ihre Satzungen akzeptieren.";

e) Am Ende des Artikels 2 Buchstabe i wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Im Falle von Amtsträgern, die nicht vom Generalsekretär ernannt wurden, ist es Sache des Generalsekretärs, nach gebührender Konsultation mit dem ernennenden Organ zu entscheiden, ob eine bestimmte Tatsache zu einem Interessenkonflikt geführt hat."

RESOLUTION 56/284

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.2)⁹⁷.

56/284. Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds⁹⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/C.5/52/42.

⁹⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/53/7 und Add.1-15)*, Dokument A/53/7/Add.9.

Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

RESOLUTION 56/285

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰⁰.

56/285. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 56/242 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

in Bekräftigung des allgemeinen Grundsatzes, dass das Dienstverhältnis der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien entspricht,

1. *billigt* die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² betreffend die Amtsbezüge, die Sonderzulage für den Präsidenten beziehungsweise den Vizepräsidenten, wenn er als Präsident fungiert, die Erziehungsbeihilfe, die Ruhegehälter und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, unbeschadet der bestehenden Regeln für die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Gerichtshöfe;

2. *beschließt*, die Beschäftigungsbedingungen und die Amtsbezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen.

RESOLUTION 56/286

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰³.

56/286. Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/232 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen¹⁰⁴,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ enthaltenen Empfehlungen an;

2. *bekräftigt* die zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern geschlossenen Abkommen betreffend den Amtssitz und andere Büros der Vereinten Nationen;

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰¹ A/C.5/56/14.

¹⁰² A/56/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ A/56/848.

¹⁰⁵ A/56/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

3. *beschließt*, den Betrag von 57.785.300 US-Dollar (nach Abzug der Personalabgaben) für die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen unter den folgenden Kapiteln des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen¹⁰⁶: 85.600 Dollar unter Kapitel 16 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 591.700 Dollar unter Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 232.000 Dollar unter Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik), 1.045.000 Dollar unter Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), 458.600 Dollar unter Kapitel 27C (Bereich Personalmanagement), 9.144.200 Dollar unter Kapitel 27D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 2.052.500 Dollar unter Kapitel 27E (Verwaltung, Genf), 370.600 Dollar unter Kapitel 27F (Verwaltung, Wien), 327.200 Dollar unter Kapitel 27G (Verwaltung, Nairobi), 1.647.000 Dollar unter Kapitel 30 (Sonderausgaben), 41.830.900 Dollar unter Kapitel 31 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 1.574.900 Dollar unter Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag gleicher Höhe unter Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

4. *stellt fest*, dass die bewilligten Mittel den einmaligen Mittelbedarf für die Modernisierung der materiellen und der Sicherheitsinfrastruktur umfassen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bedenken, die in Bezug auf die Formulierung bestimmter Teile des Berichts¹⁰⁴ über die Sicherheitslage in manchen Ländern geäußert wurden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Berichte über heikle Themen mit angemessener sprachlicher Sorgfalt und Achtsamkeit abgefasst werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten an allen mit dieser Resolution gebilligten Projekten am Amtssitz so weit wie möglich in den Sanierungsgesamtplan integriert werden, sobald die Generalversammlung die weiteren Beschlüsse zu diesem Plan gefasst hat.

RESOLUTION 56/287

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰⁷.

¹⁰⁶ A/56/6 und Corr.1 und Add.1 (Einleitung, Kapitel 1-33 und Einnahmenkapitel 1-3); siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/56/6/Add.2)*.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/287. Durchführung der Resolution 56/242 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2002¹⁰⁸,

1. *bekräftigt* die Resolution 56/242 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001, in der sie den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für 2002-2003 billigte, sowie ihre Resolution 56/254 D vom 27. März 2002;

2. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich die Durchführung der in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 28. Februar 2002 enthaltenen Maßnahmen in mancherlei Hinsicht nachteilig auf das reibungslose Funktionieren der Vereinten Nationen ausgewirkt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der Resolution 56/242 der Generalversammlung angemessene konferenztechnische Dienste für die Sitzungen von Regionalgruppen bereitzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 56/242 der Generalversammlung zu sorgen und dabei die folgenden Optionen zu nutzen:

a) Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsanfalls im Rahmen der Kapazitäten der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und der Hauptabteilung Management;

b) Nutzung der Ersparnisse aus der Einhaltung des mit der Resolution 56/242 der Generalversammlung gebilligten Konferenz- und Sitzungskalenders;

c) spätere Durchführung bestimmter Tätigkeiten, die keine Sachtätigkeiten sind, innerhalb der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und der Hauptabteilung Management;

d) Einreichung von Vorschlägen zur Neuprogrammierung der mit den Konferenz- und Unterstützungsdiensten zusammenhängenden Tätigkeiten der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und der Hauptabteilung Management, zur Behandlung und Billigung durch die Generalversammlung.

RESOLUTION 56/288

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)¹⁰⁹.

¹⁰⁸ A/56/919.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/288. Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 sowie 56/242 und 56/253 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats¹¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung von Konferenz- und Unterstützungsdiensten für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, ohne dabei andere Konferenzdienste zu beeinträchtigen;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, sicherzustellen, dass bei den Beratungen im Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und in anderen Nebenorganen des Rates, die Konferenzdienste erfordern, gebührend auf eine möglichst effiziente Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu achten ist;

4. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem*, die Erstellung geeigneter Leitlinien unter anderem für die formale Gestaltung und, soweit möglich und akzeptabel, den Umfang der Mitteilungen zu erwägen, die von allen Staaten zur Prüfung durch den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorzulegen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ausgaben und die Auswirkungen auf die Programme Bericht zu erstatten, die durch die Unterstützung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus infolge dieser Resolution entstehen;

6. *beschließt*, den Bedarf an weiteren Mitteln für die Bereitstellung von Konferenz- und Unterstützungsdiensten

für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

RESOLUTION 56/289

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹¹².

56/289. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 55/272 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹¹³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹¹³;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich den Einsatz nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes zu erwägen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsvollzugsberichts über entsprechende Bemühungen Bericht zu erstatten;

5. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

¹¹⁰ A/C.5/56/42.

¹¹¹ A/56/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ A/56/760 und A/56/871.

¹¹⁴ A/56/887 und Add.10.

¹¹⁵ A/56/887/Add.10.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹¹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 14.293.200 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003;

Finanzierung der Kostenvoranschläge

8. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.562.400 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 643.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu verrechnen;

9. *beschließt außerdem*, die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.100 Dollar auf die in Ziffer 8 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen;

10. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 12.087.800 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.077.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf den in Ziffer 10 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 56/290

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹¹⁷.

¹¹⁶ A/56/760.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/290. Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze"¹¹⁸ und der entsprechenden Ziffern in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ und schließt sich den Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über den Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts vorzulegen.

RESOLUTION 56/291

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²⁰.

56/291. Fälle, in denen die Vereinten Nationen auf Grund der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fälle, in denen die Vereinten Nationen als Folge der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben¹²¹, sowie der entsprechenden Ziffern in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs¹²¹ enthaltenen Informationen;

2. *erinnert* an ihre Resolution 55/12 vom 1. November 2000;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen

¹¹⁸ A/55/845.

¹¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffern 95-102 und A/56/887, Ziffer 63.

¹²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²¹ A/56/789.

¹²² A/56/887, Ziffern 30 und 31.

betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien weiter Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/292

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²³

56/292. Das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution die Bestimmungen ihrer Resolution 55/247 vom 12. April 2001 über die Reform des Beschaffungswesens voll zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung jährlich über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen für die strategische Materialreserve an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder und die afrikanischen Länder sowie an die Übergangsländer, Bericht zu erstatten;

3. *macht sich* das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung bei der Dislozierung einer komplexen Mission *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

5. *genehmigt* den Betrag von 141.546.000 US-Dollar für die strategische Materialreserve, unter Berücksichtigung der am Stichtag 30. April 2002 in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorhandenen Reservebestände, die den Erfordernissen der strategischen Materialreserve entsprechen;

6. *beschließt*, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7, den Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Anteil an den nicht verbrauchten Barmitteln in Höhe von 95.978.945 Dollar bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und dem Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen sowie in Höhe von 45.567.055 Dollar

bei der Mission der Vereinten Nationen in Haiti für die Finanzierung der strategischen Materialreserve anzurechnen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen, sofern ein Mitgliedstaat binnen 45 Tagen, nachdem ihn der Generalsekretär über die Aufteilung der jeweiligen Anteile an den nicht verbrauchten Barmitteln in den in Ziffer 6 genannten Konten unterrichtet hat, nichts anderes notifiziert, die in Ziffer 6 genannten Barmittel zum Zweck der Finanzierung der strategischen Materialreserve auf das Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu übertragen;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta, dass ein Mitgliedstaat, der die in Ziffer 7 genannte Option nicht wahrnimmt, hinsichtlich seines Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar einmalig veranlagt wird, entsprechend den am 1. Juli 2002 geltenden Kategorien, die in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegt und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums geändert wurden, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B, ebenfalls gleichen Datums, festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002, wobei jeder Mitgliedstaat die Zahlungsweise seines veranlagten Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar selbst wählen kann, unter anderem durch jede mögliche Kombination der genannten Barmittel und/oder neuer Mittel;

9. *beschließt*, als Ausnahmeregelung, dass der jeweilige Anteil an den Guthaben aus liquidierten Missionen, wenn keine direkte Übertragung zu Gunsten der strategischen Materialreserve erfolgt, den betreffenden Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird, sobald ihr veranlagter Beitrag eingegangen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 auch auf Mitgliedstaaten angewandt werden, die keinen Anteil an den in Ziffer 6 genannten nicht verbrauchten Mitteln haben;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, nach der Übertragung der Barmittelguthaben der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 einen Teil der Zinseinnahmen aus dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu übertragen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Resolution 51/218 E der Generalversammlung vom 17. Juni 1997, damit dem Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi ein Betrag von insgesamt 141.546.000 Dollar, einschließlich der Beiträge der Mitgliedstaaten, zur Verfügung gestellt wird, zu dem Zweck, das Programm einer strategischen Materialreserve umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die bei der Einrichtung der strategischen Materialreserve ent-

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁴ A/56/870.

¹²⁵ A/56/902.

standenen Kosten Bericht zu erstatten und beschließt, die Finanzierungsregelungen nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;

13. *macht sich* die Empfehlung in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ betreffend den Rahmen der Anlaufphase der Friedenssicherungseinsätze, die die Einrichtung der strategischen Materialreserve umfasst, *zu eigen*;

14. *macht sich außerdem* die in den Ziffern 24 bis 27 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁴ ausgeführten Leitlinien für die Auffüllung der Reserve *zu eigen*;

15. *macht sich ferner* die in den Ziffern 22 bis 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹²⁵ enthaltene Auslegung der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 *zu eigen*;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über alle bei der Aktivierung der strategischen Materialreserve entstandenen Kosten Bericht zu erstatten und ihr eine Vorgehensweise bei der Finanzierung der Friedenssicherungsausgaben vorzuschlagen, für den Fall, dass der Sicherheitsrat das Mandat zur Schaffung eines Friedenssicherungseinsatzes, der im Rahmen der Verpflichtungsermächtigung eingeleitet worden war, nicht genehmigt;

17. *bedauert* die Verzögerung bei der Liquidation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen und bei der Rückerstattung der jeweiligen Guthaben an die Mitgliedstaaten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die zügige Liquidation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen und die Rückerstattung der Guthaben der Mitgliedstaaten nach der Liquidation solcher Missionen sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung jährlich im Rahmen seines Berichts über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen über die Einrichtung der strategischen Materialreserve Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/293

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²⁶.

56/293. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 56/241 vom 24. Dezember 2001, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹²⁷ und über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³⁰, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erstmaligen Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und ersucht darum, dass seine formale Gestaltung unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Ziffern 8 bis 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ weiter verbessert wird;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine kohärente Politik zur Integration der Gleichstellungsperspektive in alle friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen auszuarbeiten, nötigenfalls die zur Anwendung dieser Politik erforderlichen Mittel zu beantragen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

¹²⁷ A/56/882.

¹²⁸ A/56/885.

¹²⁹ A/56/941.

¹³⁰ A/56/882 und A/56/885.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

6. *beschließt*, den in Ziffer 34 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸ unterbreiteten Vorschlag zur Schaffung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe D-1 für den Leiter des Kommunikations- und Informationstechnologiedienstes auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu prüfen;

7. *genehmigt* die in Ziffer 71 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸ beantragte Schaffung von zwei Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 in der Hauptabteilung Presse und Information;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die mit der Resolution 55/273 der Generalversammlung vom 14. Juni 2001 gebilligte Formel im Hinblick auf die Dienstposten für örtliche Rechnungsprüfer in vollem Umfang anzuwenden und die Informationen über die Beschäftigung solcher örtlichen Rechnungsprüfer in seinen künftigen Berichten über den Sonderhaushalt in konsolidierter Form vorzulegen;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Mittelbedarf für Berater und Dienstreisen, der im Bericht des Generalsekretärs¹²⁸ angesetzt ist, insbesondere in Anbetracht der hohen Zahl neuer Dienstposten, die er vorschlägt, und ersucht den Generalsekretär, die volle und effiziente Nutzung des organisationsinternen Sachverständs der Vereinten Nationen zu gewährleisten, bevor er im Rahmen des Haushaltsantrags für den Sonderhaushalt den voraussichtlichen Mittelbedarf für Berater ansetzt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, inwieweit die Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze unter Einhaltung des derzeit im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze angewandten Berichterstattungs-, Haushalts- und Finanzierungsverfahrens konsolidiert werden könnten;

11. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung die in ihren Resolutionen 55/238 vom 23. Dezember 2000 und 56/241 sowie in dieser Resolution gebilligten vorhandenen Dienstposten zu überprüfen, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind, unter Berücksichtigung der derzeit von dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf ihre Leistungen bei der zentralen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze;

12. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

13. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmis-

sionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Rekrutierungen für die mit ihrer Resolution 56/241 gebilligten 91 zusätzlichen Dienstposten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ersucht um die Vorlage aktualisierter Informationen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

15. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über das Ungleichgewicht bei der geografischen Vertretung der Mitgliedstaaten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Mitgliedstaaten bei künftigen Rekrutierungen zu verbessern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in den künftigen Berichten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Formulierung "die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses, die von der Generalversammlung angenommen wurden" anstelle der derzeit gebräuchlichen Formulierung zu verwenden;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die künftigen Berichte über die Finanzierung des Sonderhaushalts einen Anhang mit Informationen über den Stand der Umsetzung der einschlägigen verabschiedeten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und anderer Aufsichtsorgane aufzunehmen;

18. *erklärt erneut*, dass eine Methode und ein Überwachungssystem zur Evaluierung der Ergebnisse der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung und damit zusammenhängenden Gebieten ausgearbeitet werden müssen, wie in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹²⁹ empfohlen, und dass der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze darüber Bericht zu erstatten ist;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

19. *billigt* den zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 2.136.200 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

20. *beschließt*, diesen Betrag gegen die weiteren Einnahmen in Höhe von 2.264.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 aufzurechnen, von denen 1.699.000 Dollar aus Zinseinnahmen, 24.000 Dollar aus sonstigen Einnahmen und 541.000 Dollar aus Einsparungen bei Verbindlichkeiten aus früheren Zeiträumen oder deren Streichung stammen;

21. *billigt* Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 741.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

22. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 100.896.200 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003, namentlich 687 weiter bestehende und 15 neue befristete Dienstposten und den damit verbundenen dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf;

23. *billigt außerdem* geschätzte Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.739.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003;

Finanzierung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

24. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Der Betrag von 127.800 Dollar, der nach Aufrechnung der weiteren Einnahmen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gegen den zusätzlichen Mittelbedarf für denselben Zeitraum übrig bleibt, wird auf den Betrag von 100.896.200 Dollar angerechnet;

b) der Restbetrag von 100.768.400 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 aufgeteilt;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ein anteilmäßig aufgeteilter Betrag von insgesamt 14.480.300 Dollar, der sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 errechnet, auf den oben vorgesehenen anteilmäßig aufgeteilten Mittelbedarf angerechnet wird.

RESOLUTION 56/294

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/973)¹³¹.

56/294. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³² und der entspre-

chenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1425 (2002) vom 30. Mai 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/264 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den produktiven und fruchtbaren Dialog mit den Ortskräften fortzusetzen und über diesen Dialog Bericht zu erstatten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,7 Millionen US-Dollar, was etwa 1,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 51 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³² A/56/813 sowie A/56/832 und Add.1.

¹³³ A/56/887 und Add.8.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ sowie den Schlussfolgerungen in dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹³⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 40.760.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 38.991.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.579.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 189.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 40.760.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 3.396.683 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.151.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 95.983 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 919.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

¹³⁴ A/56/887/Add.8.

¹³⁵ A/56/832/Add.1, Ziffern 11 und 12.

¹³⁶ A/56/813.

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 575.100 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 2.264.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 575.100 Dollar und an weiteren Einnahmen in Höhe von 2.264.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 80.200 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 17 und 18 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/295

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/977)¹³⁷.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/295. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹³⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/227 B vom 14. Juni 2001,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 97,3 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 72 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

¹³⁸ A/56/763 und A/56/802.

¹³⁹ A/56/887 und Add.6.

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁴¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Be-

trag von 344.966.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 330 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 13.364.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.601.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 344.966.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 28.747.175 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 24.931.500 Dollar, das für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurde, zu einem monatlichen Satz von 2.077.625 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.968.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.819.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 142.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 66.538.000 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.041.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 66.538.000 Dollar

¹⁴⁰ A/56/887/Add.6.

¹⁴¹ A/56/763.

und an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.041.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.171.500 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 15 und 16 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/296

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/715/Add.1)¹⁴².

56/296. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁴³, der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴³ A/56/890, A/56/922 und A/56/932 und Corr.1.

¹⁴⁴ A/56/947.

¹⁴⁵ A/56/887 und A/56/945. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/56/SR.58), und Korrigendum.

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/249 vom 24. Dezember 2001,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten mit Wirkung vom 20. Mai 2002 einrichtete,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 101 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 25 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁴⁷;

Endgültige Verwendung des Materials der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Übergangsverwaltung¹⁴⁸;

11. *billigt* die Spende von Material an die Regierung Osttimors;

Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *beschließt*, dass die Ausgaben der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für den Übergangszeitraum vom 21. Mai bis 30. Juni 2002 aus den in ihrer Resolution 56/249 für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bewilligten Haushaltsmitteln in Höhe von 455 Millionen Dollar gedeckt werden;

13. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 den Betrag von 80.096.775 Dollar, der sich aus dem nicht veranlagten Saldo der für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bewilligten Mittel (53 Millionen Dollar) und dem Saldo des zuvor gemäß Resolution 56/249 unter dem Vorbehalt einer Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung veranlagten Betrags (27.096.775 Dollar) errechnet, entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.037.502 Dollar für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei dieser Betrag den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, die noch nicht auf den zuvor veranlagten Betrag angerechnet wurden;

Haushaltsvoranschläge für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *beschließt*, das gemäß Resolution 54/246 A für die Übergangsverwaltung eingerichtete Sonderkonto ab 1. Juli 2002 für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor weiter zu verwenden;

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die

¹⁴⁶ A/56/945. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/56/SR.58), und Korrigendum.

¹⁴⁷ A/56/922.

¹⁴⁸ A/56/890.

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 305.242.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 292 Millionen Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 11.825.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.416.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 305.242.700 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 25.436.891 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichfonds in Höhe von 10.150.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 845.891 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.414.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.610.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 126.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 35.412.100 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.140.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den

nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 35.412.100 Dollar und an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.140.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.504.400 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben an den in den Ziffern 19 und 20 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/297

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/980)¹⁴⁹.

56/297. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁵⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

¹⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁰ A/56/794 und Corr.1 und A/56/820.

¹⁵¹ A/56/887 und Add.5.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/261 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 54 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁵³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Betrag von 52.866.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 50.573.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 2.048.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 245.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel¹⁵⁴

15. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass zwei Drittel der bewilligten Mittel, also ein Anteil in Höhe von

¹⁵² A/56/887/Add.5.

¹⁵³ A/56/794 und Corr.1.

¹⁵⁴ Bezüglich der Ziffern 15 bis 21 siehe die unter der Dokumentennummer A/C.5/56/47 herausgegebene Mitteilung des Generalsekretärs.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

35.244.600 Dollar, durch freiwillige Beiträge seitens der Regierung Kuwaits finanziert wird, wobei dieser Betrag teilweise auf ihren Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.685.900 Dollar anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich einer Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat den Betrag von 17.622.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 1.468.516 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 842.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 70.233 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 742.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Beobachtermission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 92.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

18. *beschließt ferner*, dass unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.636.200 Dollar und weiterer Einnahmen in Höhe von 3.949.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 878.730 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 1.316.330 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht

ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 878.730 Dollar und an weiteren Einnahmen in Höhe von 1.316.330 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 218.900 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode der Betrag von 72.960 Dollar den Mitgliedstaaten auf die Guthaben an den in den Ziffern 18 und 19 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass unter Berücksichtigung des freiwilligen Beitrags der Regierung Kuwaits für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.757.470 Dollar und der weiteren Einnahmen in Höhe von 2.632.670 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode an die Regierung Kuwaits zurückgezahlt werden, wobei diese Beträge teilweise gegen ihren Anteil an den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 145.940 Dollar im Steuerausgleichsfonds aufzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/298

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/990)¹⁵⁵.

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/298. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁵⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1406 (2002) vom 30. April 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/262 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50 Millionen US-Dollar, was etwa 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 19 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁵⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Be-

¹⁵⁶ A/56/818 und A/56/826.

¹⁵⁷ A/56/887 und A/56/946.

¹⁵⁸ A/56/946.

¹⁵⁹ A/56/818.

trag von 43.412.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.529.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.681.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 201.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 43.412.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 3.617.742 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.288.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 274.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.041.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 229.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Minder-einnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.327.737 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 2.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausge-

schöpften Haushaltsmitteln von 3.327.737 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 465.500 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 16 und 17 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/299

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/981)¹⁶⁰.

56/299. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Be-

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶¹ A/56/842.

¹⁶² A/56/887.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

zeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Ratsresolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/275 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 132 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozie-

rung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. schließt sich den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² an;

8. beschließt, die in ihrer Resolution 53/20 B vom 8. Juni 1999 vorgesehene Mittelbewilligung in Höhe von 183.730 Dollar für die Liquidation der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 1999 auf einen Betrag von 172.000 Dollar zu verringern;

9. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 172.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in späteren Resolutionen und Beschlüssen für die Ad-hoc-Veranlagung der Mittelbewilligungen für Friedenseinsätze geändert worden ist, zuletzt für den Zeitraum 1998-2000 in ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999, und dabei den in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

10. beschließt ferner, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.000 Dollar, die für die Liquidation der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. beschließt, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil von 172.000 Dollar an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 7.059.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. beschließt außerdem, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil von 172.000 Dollar an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 7.059.600 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, dass die Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.000 Dollar von den Gesamteinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 174.100 Dollar gegen die Guthaben an den in den Ziffern 11 und 12 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln aufgerechnet werden;

14. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten 18.237.935 Dollar gutgeschrieben werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht über die Finanzlage der Truppe vorzulegen;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/500

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/978)¹⁶³.

56/500. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹⁶⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe billigte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufstellte, und die spä-

teren Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängerte und ausweitete,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien einrichtete,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, dass die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär¹⁶⁶, worin diesem mitgeteilt wird, dass der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, dass die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/265 vom 14. Juni 2001,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁴ A/56/852.

¹⁶⁵ A/56/887.

¹⁶⁶ S/1996/76.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 204 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 104 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁵ an;

8. *beschließt*, vorbehaltlich der Ziffer 6 der Resolution 56/292 der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 über die strategische Materialreserve, den Mitgliedstaaten den Betrag von 95.978.945 Dollar gutzuschreiben;

9. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten auch der Restbetrag an Barmitteln in Höhe von 39.286.278 Dollar gutgeschrieben wird;

10. *beschließt ferner*, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei den eingesetzten Kräften für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den verbleibenden Überschuss von 61.215.804 Dollar auszusetzen, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Frage, wie die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 776.343 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 10 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/501

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/974)¹⁶⁷.

56/501. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II¹⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia einrichtete, die Resolution 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöhte und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigte, sowie die späteren Ratsresolutionen, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994, mit der der Rat das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 verlängerte,

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁸ A/56/915.

¹⁶⁹ A/56/949.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1992 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 60,8 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 148 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁹ an;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, von dem Saldo der Mittelbewilligungen von 40.940.700 Dollar einen Betrag von 19.616.000 Dollar einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Regierungen zu decken;

9. *beschließt*, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei der Operation für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den verbleibenden Überschuss von 21.324.700 Dollar auszusetzen, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

10. *beschließt außerdem*, die Prüfung der Frage, wie die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 950.300 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 9 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch ausstehenden Forderungen der truppenstellenden Länder zügig abzuwickeln, insbesondere Forderungen, die sich auf Abschreibungen beziehen;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/502

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/982)¹⁷⁰.

56/502. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Be-

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷¹ A/56/782 und A/56/838.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

ratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1416 (2002) vom 13. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/266 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁷³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 38 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁷⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von

¹⁷² A/56/887 und Add.4.

¹⁷³ S/1994/647.

¹⁷⁴ A/56/887/Add.4.

¹⁷⁵ A/56/782.

45.632.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 43.652.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.767.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 211.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel¹⁷⁶

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass ein Drittel dieses Betrags, nämlich 15.210.800 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns sowie ein Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird, wobei diese Beträge teilweise durch ihre jeweiligen Anteile an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 631.900 Dollar für die Regierung Zyperns und 270.100 Dollar für die Regierung Griechenlands ausgeglichen werden;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 23.921.600 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 1.993.466 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 993.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 82.816 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 857.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 126.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

17. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt

haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 548.870 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 868.510 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 sowie die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.061.700 Dollar und weitere Einnahmen in Höhe von 1.680.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode zu berücksichtigen sind;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 548.870 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 868.510 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 103.300 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode der Betrag von 53.410 Dollar anteilmäßig auf die Guthaben der Mitgliedstaaten an den in den Ziffern 17 und 18 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 353.900 Dollar sowie weitere Einnahmen in Höhe von 560.000 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode erstattet werden, wobei diese Beträge gegen ihren Anteil an den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.430 Dollar im Steuerausgleichsfonds aufgerechnet werden;

21. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands der jeweilige Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 158.930 Dollar und weitere Einnahmen in Höhe von 251.490 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode erstattet werden, wobei diese Beträge gegen ihren Anteil an den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.460 Dollar im Steuerausgleichsfonds aufgerechnet werden;

22. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

¹⁷⁶ Siehe die unter der Dokumentennummer A/C.5/56/48 herausgegebene Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Ziffern 14 bis 21.

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *stellt anerkennend fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht¹⁷⁷ die Ziele einfach und bündig beschrieben hat und dass die erreichten Leistungen zu den erwarteten Ergebnissen und den Zielerreichungsindikatoren ins Verhältnis gesetzt wurden;

27. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/503

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/976)¹⁷⁸.

56/503. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁷⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die späteren Resolutionen,

mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1393 (2002) vom 31. Januar 2002,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/267 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,3 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 23 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten

¹⁷⁷ A/56/838.

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁹ A/56/721 und Corr.1 und A/56/815.

¹⁸⁰ A/56/887 und Add.1.

sten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁸²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 33.143.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 31.705.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.284.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 153.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 33.143.700 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 2.761.975 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.966.700 Dollar, das für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 gebilligt

wurde, zu einem monatlichen Satz von 163.891 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.778.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 174.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 4.047.197 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 1.719.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 4.047.197 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.719.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 498 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 14 und 15 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistun-

¹⁸¹ A/56/887/Add.1.

¹⁸² A/56/721 und Corr.1.

gen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/504

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/987)¹⁸³.

56/504. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, in der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängerte, sowie auf alle früheren Resolutionen des Rates über die Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 141 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵ an;

8. *beschließt*, den Mitgliedstaaten vorbehaltlich Ziffer 6 der Resolution 56/292 der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 über die strategische Materialreserve den Betrag von 45.567.055 Dollar gutzuschreiben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

10. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁴ A/56/851.

¹⁸⁵ A/56/887.

RESOLUTION 56/505

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/979)¹⁸⁶.

56/505. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1357 (2001) vom 21. Juni 2001,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1387 (2002) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 2002, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2002 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/268 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 72 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die

Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁹⁰;

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁷ A/56/698 und A/56/773.

¹⁸⁸ A/56/887 und Add.2.

¹⁸⁹ A/56/887/Add.2.

¹⁹⁰ A/56/698.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina den Betrag von 82.106.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 78.543.900 Dollar für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Mission, der Betrag von 3.181.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 381.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 82.106.000 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 6.842.167 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 6.321.900 Dollar, das für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurde, zu einem monatlichen Satz von 526.825 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.854.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 433.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 12.488.667 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 5.580.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution

55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 12.488.667 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 5.580.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 888.834 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 14 und 15 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/506

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/991)¹⁹¹.

56/506. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe¹⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat feststellte, dass das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/274 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veran-

lagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 141 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³ an;

8. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten 35.805.865 Dollar gutgeschrieben werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht über die Finanzlage der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe vorzulegen;

10. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/507

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/986)¹⁹⁴.

¹⁹² A/56/844.

¹⁹³ A/56/887.

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/507. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und die Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und die Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

unter Hinweis auf die Resolution 51/15 A der Generalversammlung vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/269 vom 14. Juni 2001,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonde-

ren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 132 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁶ an;

8. *beschließt*, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei den Missionen für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Überschuss von 4.000.200 Dollar auszusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

¹⁹⁵ A/56/841.

¹⁹⁶ A/56/887.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

9. *beschließt außerdem*, die Prüfung der Frage, wie die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.300 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 8 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

10. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

V. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
56/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	99
	Beschluss B	99
	Beschluss C	99
56/319	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	99
56/320	Wahl des Präsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	100
56/321	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	100
56/322	Wahl der Vizepräsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	100
56/323	Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.....	101
56/324	Wahl der Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen.....	101
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
56/400	Organisation der sechsendfünfzigsten Tagung	102
	Beschluss B	102
56/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	102
	Beschluss B	102
56/465	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	103
56/467	Sondertagung der Generalversammlung über Kinder: Ersetzung eines der beiden Kovorsitzenden des Runden Tisches 3	103
56/468	Generaldebatte auf der siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung	103
56/469	Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung: Zusammenfassung der informellen Podiumsdiskussionen.....	103
56/473	Plenarsitzungen, die den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung gewidmet sind	103
56/474	Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	103
56/475	Übernahme des Beobachterstatus in der Generalversammlung durch die Afrikanische Union als Nachfolgeorganisation	104
56/476	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo.....	104
56/477	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	104
56/478	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel	104
56/479	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	104
56/480	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	104
56/481	Zypernfrage.....	104
56/482	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen.....	105
56/483	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	105
56/484	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan	105
56/485	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha.....	105
56/486	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	105

V. Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/487	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	105
56/488	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	105
56/489	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	105
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses		
56/466	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	106
3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
56/458	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen	107
	Beschluss B	107
	Beschluss C	107
56/470	Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen	109
56/471	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	109
56/472	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	110

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

56/314. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B¹

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Mai 2002 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses² Kenshiro Akimoto wegen des Rücktritts von Kazuo Watanabe für eine am 22. Mai 2002 beginnende und am 31. Dezember 2003 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

C

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. Juni 2002 ernannte die Generalversammlung Michel Tilemans wegen des Todes von Angel Marrón für den am 6. Juni 2002 beginnenden und am 31. Dezember 2002 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses³.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)***, Petru DUMITRIU (*Rumänien*)***, Henry S. FOX, (*Australien*)***, Chinmaya GHAREKHAN (*Indien*)**, Bernardo GREIVER (*Uruguay*)***, Alvaro GURGEL de ALENCAR NETTO (*Brasilien*)*, Hassan Mohammed HASSAN (*Nigeria*)***, Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)**, Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)***, Omar KADIRI (*Marokko*)***, Gebhard Benjamin KANDANGA (*Namibia*)**, David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Sergei I. MAREYEV (*Russische Föderation*)*, Hae-yun PARK (*Republik Korea*)*, Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)***, Ugo SESSI (*Italien*)*, Michel TILEMANS (*Belgien*)* und WU Gang (*China*)*.

* Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004.

56/319. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 1. Mai 2002 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten⁴ Even Francisco Fontaine Ortiz (Kuba), Tang Guangting (China), Victor Vislykh (Russische Föderation), Deborah Wynes (Vereinigte Staaten von Amerika) und Muhammad Yussuf (Vereinigte Republik Tansania) für eine am 1. Januar 2003 beginnende und am 31. Dezember 2007 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Doris BERTRAND-MUCK (*Österreich*)***, Armando DUQUE GONZÁLEZ (*Kolumbien*)*, Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)****, Ion GORITA (*Rumänien*)***, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)**, Wolfgang MÜNCH (*Deutschland*)***, Louis-Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)***, TANG Guangting (*China*)****, Victor VISLYKH (*Russische Föderation*)****,

¹ Damit wird der Beschluss 56/314 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/56/49)*, Bd. II, zu Beschluss 56/314 A.

² A/56/626/Add.1.

³ Siehe A/56/102/Add.3.

⁴ A/56/110.

Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**** und Muhammad YUSSUF (*Vereinigte Republik Tansania*)****.

* Amtszeit bis zum 31. Dezember 2003.

** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004.

*** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2005.

**** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007.

56/320. Wahl des Präsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁵

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 8. Juli 2002 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung⁶ Jan KAVAN (*Tschechische Republik*) zum Präsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.

56/321. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁵

Am 17. Juli 2002 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a⁷ und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 108. Plenarsitzung am 17. Juli 2002 gab der Amtierende Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

Erster Ausschuss: Matia Mulumba SEMAKULA KIWANUKA (Uganda)

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):

Graham MAITLAND (Südafrika)

Zweiter Ausschuss:

Marco Antonio SUAZO FERNANDEZ (Honduras)

Dritter Ausschuss:

Christian WENAWESER (Liechtenstein)

Fünfter Ausschuss:

Murari Raj SHARMA (Nepal)

Sechster Ausschuss:

Arpad PRANDLER (Ungarn)

56/322. Wahl der Vizepräsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁵

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 17. Juli 2002 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung⁶ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, BAHRAIN, BARBADOS, CHINA, ECUADOR, FRANKREICH, GAMBIA, INDONESIA, KASACHSTAN, KATAR, MEXIKO, ÖSTERREICH, PORTUGAL, RUSSISCHE FÖDERATION, SWASILAND, TOGO, TSCHAD, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VIETNAM.

⁵ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

⁶ Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

⁷ Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

56/323. Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Sergio VIEIRA DE MELLO (Brasilien) zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch den Generalsekretär⁸ für eine am 12. September 2002 beginnende und am 11. September 2006 endende vierjährige Amtszeit.

56/324. Wahl der Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁹ Anna Kajumulo TIBAJUKA (Vereinigte Republik Tansania) für eine am 1. September 2002 beginnende und am 31. August 2006 endende vierjährige Amtszeit zur Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen.

⁸ A/56/109.

⁹ A/56/111.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

56/400. Organisation der sechshundfünfzigsten Tagung

B¹⁰

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 17. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, am Dienstag, dem 18. Juni 2002 vormittags eine weitere Plenarsitzung abzuhalten, zusätzlich zu den von der Versammlung in ihrer Resolution 56/258 vom 31. Januar 2002 für die Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung beschlossenen drei Plenarsitzungen.

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 8. Juli 2002 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, die Hauptausschüsse während der sechshundfünfzigsten Tagung erneut einzuberufen, um die Amtsträger der Hauptausschüsse für die siebenundfünfzigste Tagung zu wählen, gemäß Regel 99 Buchstabe a der Geschäftsordnung der Versammlung⁷.

56/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹¹

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 110 "Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um zwei vom Wirtschafts- und Sozialrat empfohlene Resolutionsentwürfe¹² rasch zu prüfen.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 11. März 2002 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 107 "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Beschlussentwurf¹³ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 27. März 2002 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 35 "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das Sy-

stem der Vereinten Nationen" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁴ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 98 a) "Umsetzung der Agenda 21 und Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁵ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um eine Mitteilung des Generalsekretärs³ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 108 "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" wieder aufzunehmen, um einen Antrag des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen¹⁶ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 102 "Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um die Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen⁹ zu wählen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 119 b) "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutions- und einen Beschlussentwurf¹⁷ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 15. August 2002 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 21 j) "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit" wieder aufzunehmen, um eine Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸ rasch zu prüfen.

¹⁰ Damit wird der Beschluss 56/400 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/56/49)*, Bd. II, zu Beschluss 56/400 A.

¹¹ Damit wird der Beschluss 56/402 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/56/49)*, Bd. II, zu Beschluss 56/402 A.

¹² A/56/L.69 und A/56/L.70.

¹³ A/56/L.74. Der Einbringer zog den Beschlussentwurf später auf derselben Sitzung zurück.

¹⁴ A/56/L.75 und Add.1.

¹⁵ A/56/L.78.

¹⁶ Siehe A/56/985.

¹⁷ A/56/L.82 und Add.1 und A/56/L.83 und Add.1.

¹⁸ A/56/1024.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung die Umbenennung des Unterpunkts¹⁹ "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit" in "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union"²⁰.

56/465. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Versammlung vom 25. Januar 2002 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe²¹.

56/467. Sondertagung der Generalversammlung über Kinder: Ersetzung eines der beiden Kovorsitzenden des Runden Tisches 3

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 1. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, dass der Premierminister des Königreichs Nepal den Präsidenten der Republik Korea als sechsten Kovorsitzenden der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und als einen der beiden Kovorsitzenden des Runden Tisches 3 ersetzt.

56/468. Generaldebatte auf der siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 1. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September bis Sonntag, dem 15. September und von Dienstag, dem 17. September bis Freitag, dem 20. September 2002 eine achttägige Generaldebatte abzuhalten, wobei die Plenarsitzungen während der Generaldebatte jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr stattfinden und für jede Erklärung eine freiwillige Redezeitbeschränkung auf höchstens 15 Minuten gilt, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte auf der achtundfünfzigsten oder weiteren künftigen Tagungen schaffen²².

56/469. Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung: Zusammenfassung der informellen Podiumsdiskussionen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 17. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des

Präsidenten, dass auf der am Dienstag, dem 18. Juni 2002 nachmittags anberaumten abschließenden Plenarsitzung der Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung die beiden informellen Podiumsdiskussionen von ihren jeweiligen Vorsitzenden zusammengefasst werden.

56/473. Plenarsitzungen, die den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung gewidmet sind

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung, den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung zwei Plenarsitzungen zu widmen, und zwar am Dienstag, dem 26. November 2002 und nicht am 5. Dezember 2002, wie sie ursprünglich in ihrer Resolution 56/38 vom 5. Dezember 2001 beschlossen hatte¹⁶.

56/474. Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an den Tagungen und Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern. Solche Anstrengungen könnten unter anderem Folgendes umfassen:

a) die Erleichterung des Betretens der Gebäude der Vereinten Nationen für die Begleiter, persönlichen Betreuer oder Dolmetscher von Menschen mit Behinderungen;

b) die Abhaltung von Sitzungen in denjenigen Konferenzsälen der Vereinten Nationen, deren Ausstattung die Teilnahme von Menschen mit eingeschränkter Mobilität und anderen körperlichen Behinderungen erleichtert;

c) die Einführung der Praxis, dass Dokumente, die im Verlauf einer Sitzung oder kurz vorher verteilt werden, nicht vor der nächsten geplanten Sitzung erörtert werden, so dass Menschen mit Sehbehinderungen ausreichend Zeit erhalten, diese Dokumente in ein für sie lesbares Format umzuwandeln;

d) die Einführung von Maßnahmen, soweit erforderlich und möglich, die Menschen mit Hörbehinderungen die Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses ermöglichen²³.

¹⁹ Die Umbenennung des Unterpunkts wird ab der siebenundfünfzigsten Tagung wirksam.

²⁰ Siehe auch Beschluss 56/475.

²¹ A/56/795.

²² A/56/L.77.

²³ A/56/L.83.

56/475. Übernahme des Beobachterstatus in der Generalversammlung durch die Afrikanische Union als Nachfolgeorganisation

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 15. August 2002 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸, dass die Afrikanische Union die Rechte und Verantwortlichkeiten der Organisation der afrikanischen Einheit übernehmen wird, die im Einklang mit Resolution 2011 (XX) der Generalversammlung und dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit als Beobachter eingeladen worden war²⁴.

56/476. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 15. August 2002 beschloss die Generalversammlung auf Antrag der Demokratischen Republik Kongo²⁵, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/477. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²⁶ sowie eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷, in der sie unter anderem beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) begrüßte die Generalversammlung die bislang erzielten Fortschritte bei der Behandlung der Fragen im

Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats, da hinsichtlich einer großen Anzahl von Fragen eine vorläufige Übereinstimmung verzeichnet werden konnte, forderte die Arbeitsgruppe jedoch angesichts der weiter bestehenden erheblichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich anderer Fragen nachdrücklich auf, sich während der siebenundfünfzigsten Tagung weiter darum zu bemühen, Fortschritte bei der Behandlung aller Aspekte der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen zu erzielen;

c) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und beschloss ferner, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der von der achtundvierzigsten bis sechsundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende der siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht samt etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

56/478. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen²⁸.

56/479. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/480. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/481. Zypernfrage

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴ Siehe auch Beschluss 56/402.

²⁵ A/56/1020.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).*

²⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁸ A/56/1029.

56/482. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/483. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/484. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/485. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/486. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/487. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/488. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/489. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 6. September 2002 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

56/466. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 27. März 2002 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses²⁹ Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste Tagung³⁰.

²⁹ A/56/581, Ziffer 29.

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Korrigendum (A/56/18 und Corr.1).*

3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

56/458. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

B³¹

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³²,

a) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Fragen bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkte 121 und 126

*Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen;
Personalmanagement:*

Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal³³;

Punkt 122

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001:

Behandlung von Dauertätigkeiten³⁴;

Punkt 123

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003:

Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien³⁵;

Punkt 126

Personalmanagement;

Punkt 130

*Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste*³⁶;

³¹ Damit wird der Beschluss 56/458 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/56/49)*, Bd. II, zu Beschluss 56/458 A.

³² A/56/734/Add.1, Ziffer 11.

³³ A/56/839.

³⁴ A/C.5/52/42; und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/53/7 und Add.1-15)*, Dokument A/53/7/Add.9.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/56/7/Add.1-11)*, Dokument A/56/7/Add.2 und A/C.5/56/14.

³⁶ A/55/826 und Corr.1; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffer 126; A/56/83, A/56/620, A/56/689, A/56/733, A/56/759 und A/56/823.

Punkt 169

*Rechtspflege bei den Vereinten Nationen*³⁷;

b) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der zu dem Tagesordnungspunkt 126 "Personalmanagement" vorgelegten Berichte³⁸ bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, so auch die Behandlung des in Abschnitt VII Ziffer 10 ihrer Resolution 55/258 erbetenen Berichts des Generalsekretärs über eine Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement zur Überwachung aller einschlägigen Tätigkeiten des Sekretariats ungeachtet der jeweiligen Finanzierungsquelle;

c) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden zu dem Punkt "Personalmanagement" vorgelegten Berichte bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats³⁹;

Bericht des Generalsekretärs über die obligatorische Ruhestands-Altersgrenze und der entsprechende Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰;

Bericht des Generalsekretärs über die Versetzung von Bediensteten des Exekutivbüros des Generalsekretärs⁴¹;

C

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴²,

a) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Fragen bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkte 121 und 126

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen;

Personalmanagement:

Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal³³;

³⁷ A/56/800.

³⁸ A/55/451; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffern 130–135; A/56/227, A/56/834 und A/C.5/56/3 und A/C.5/56/L.7.

³⁹ A/56/512 und Corr.1.

⁴⁰ A/56/701, A/56/846 und A/C.5/56/CRP.1 und Add.1.

⁴¹ A/56/816.

⁴² A/56/734/Add.2, Ziffer 5.

b) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der zu den folgenden Tagesordnungspunkten vorgelegten Berichte bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 123

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003:

Bericht des Generalsekretärs über konkrete Vorschläge zur Stärkung der Hauptabteilung Presse und Information, damit sie die Internetseite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen unterstützen und verbessern kann (Kapitel 26 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003);

Bericht des Generalsekretärs über Ausgaben, Beihilfen und Beiträge (Kapitel 23 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003);

Punkt 124

Konferenzplanung:

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung und Modernisierung der Konfereinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Rekrutierung für die Dolmetsch-Sektion im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁴³;

Bericht des Generalsekretärs über die gleichzeitige Verfügbarkeit der Sitzungsdokumente in den sechs Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen⁴⁴;

Punkt 126

Personalmanagement:

Bericht des Generalsekretärs über das Personalverzeichnis des Sekretariats der Vereinten Nationen⁴⁵;

Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung⁴⁶;

Mitteilung des Sekretariats über die Straffung der Vorschriften⁴⁷;

Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten⁴⁸;

Bericht des Generalsekretärs über Berater und Einzelauftragnehmer⁴⁹;

Bericht des Generalsekretärs über eine Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement zur Überwachung aller einschlägigen Tätigkeiten des Sekretariats ungeachtet der jeweiligen Finanzierungsquelle;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung⁵⁰;

Punkt 130

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der internen Aufsichtsmechanismen in den operativen Fonds und Programmen (aktualisierte Fassung)⁵¹;

Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der internen Aufsichtsmechanismen in den operativen Fonds und Programmen (aktualisierte Auffassungen)⁵²;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung⁵³;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Disziplinaruntersuchung betreffend Behauptungen über Dienstvergehen und Missmanagement beim "Bootprojekt" des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung⁵⁴;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁵⁵;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Disziplinaruntersuchung betreffend die behauptete Schleusung von Flüchtlingen bei dem Zweigbüro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Nairobi⁵⁶;

⁴³ A/56/901.

⁴⁴ A/C.5/56/37.

⁴⁵ A/C.5/56/L.7.

⁴⁶ A/56/227.

⁴⁷ A/C.5/56/3.

⁴⁸ A/55/451.

⁴⁹ A/56/834.

⁵⁰ A/56/956.

⁵¹ A/55/826 und Corr.1.

⁵² A/56/823.

⁵³ A/56/83.

⁵⁴ A/56/689.

⁵⁵ A/56/620.

⁵⁶ A/56/733.

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten zur Einwerbung von Mitteln im Privatsektor⁵⁷;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über aktualisierte Informationen über die Aufsichtstätigkeiten betreffend das Programm "Öl für Lebensmittel" und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen⁵⁸;

Punkt 133

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁵⁹;

Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁶⁰;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen⁶¹;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Festsetzung und Verwaltung von Unterhaltszulagesätzen für Feldmissionen⁶²;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über aktualisierte Informationen über den Stand der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen⁶³;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

Bericht des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen⁶⁴;

Mitteilung des Generalsekretärs über den Sachstandsbericht über die Bearbeitung von Ansprüchen aus bereitgestellter Ausrüstung und logistischer Selbstversorgung in Friedenssicherungsmissionen⁶⁵;

Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten⁶⁶;

Bericht des Generalsekretärs über die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhaltungsleistungen sowie der Regelungen für logistische Selbstversorgung;

Bericht des Generalsekretärs über eine Methodik für die Erstattung der Kosten von Truppen und über die Einhaltung der in dem Handbuch für kontingenteigene Ausrüstung festgelegten Normen;

Jährlicher Bericht des Generalsekretärs über den Stand aller Ansprüche auf Leistungen bei Tod oder Invalidität⁶⁷.

Punkt 169

Rechtspflege bei den Vereinten Nationen:

Bericht des Generalsekretärs über die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³⁷.

56/470. Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸ den Generalsekretär, sich noch stärker dafür einzusetzen, dass die Abschreibungen bei liquidierten Missionen bis Dezember 2002 endgültig abgewickelt werden, und der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

56/471. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸, den Generalsekretär um Vorschläge

⁵⁷ A/56/759.

⁵⁸ A/56/903.

⁵⁹ A/56/732.

⁶⁰ A/56/863.

⁶¹ A/56/202.

⁶² A/56/648.

⁶³ A/56/896.

⁶⁴ A/55/697.

⁶⁵ A/C.5/56/44.

⁶⁶ A/56/939.

⁶⁷ A/C.5/56/41.

⁶⁸ A/56/989, Ziffer 19.

für Maßnahmen zur stärkeren Straffung der Leitlinien für die befristete Abordnung von Bediensteten bei Friedenssicherungsmissionen zu ersuchen, und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

56/472. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁷⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹;

b) billigte die Generalversammlung die Spende von Material mit einem Inventarwert von insgesamt 235.800 US-Dollar und einem Buchwert von 81.700 Dollar an verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen, wie in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰ im Einzelnen aufgeführt.

⁶⁹ A/56/988, Ziffer 6.

⁷⁰ A/56/900.

⁷¹ A/56/948.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Die folgenden Punkte, die dem Zweiten, Dritten und Fünften Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der sechsfundfingsten Tagung auch unmittelbar im Plenum behandelt¹:

- Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen (Punkt 17):
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses²
- Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 98):
 - a) Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21³
- Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema (Punkt 102)³
- Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (Punkt 107)³
- Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 110)⁴
- Menschenrechtsfragen (Punkt 119):
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴.

¹ Siehe A/56/252/Add.4/Rev.1; siehe auch Beschluss 56/402 B in Abschnitt V.B dieses Bandes.

² Auch dem Fünften Ausschuss zugewiesen.

³ Auch dem Zweiten Ausschuss zugewiesen.

⁴ Auch dem Dritten Ausschuss zugewiesen.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/210	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Resolution B	107	107.	9. Juli 2002	2
56/214	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Resolution B	134 b)	105.	27. Juni 2002	41
56/225	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsentsätze Resolution B	89	99.	22. Mai 2002	28
56/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B	120	105.	27. Juni 2002	43
56/240	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 C. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	122	97.	27. März 2002	44
	D. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	122	97.	27. März 2002	47
	E. Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	122	97.	27. März 2002	47
56/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution B	125	97.	27. März 2002	48
56/247	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B	131	97.	27. März 2002	48
56/248	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße im Ho- heitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. De- zember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbar- staaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verant- wortlich sind Resolution B	132	97.	27. März 2002	49
56/250	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea Resolution B	137	105.	27. Juni 2002	50
56/251	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution B	141	105.	27. Juni 2002	52
56/252	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo Resolution B	158	97.	27. März 2002	54
	Resolution C	158	105.	27. Juni 2002	56

Anhang II - Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/254	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Resolution D	123	97.	27. März 2002	58
56/258	Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikatonstechnologien im Dienste der Entwicklung	12	93.	31. Januar 2002	2
56/259	Zeitplan für die Plenarsitzungen und die Runden Tische der Sonder- tagung der Generalversammlung über Kinder	26	93.	31. Januar 2002	3
56/260	Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption	110	93.	31. Januar 2002	4
56/261	Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahr- hunderts	110	93.	31. Januar 2002	5
56/262	Mehrsprachigkeit	32	94.	15. Februar 2002	18
56/263	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbin- dung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffne- ten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung	37	96.	13. März 2002	19
56/264	Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten	24	96.	13. März 2002	21
56/265	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskrimi- nierung	117	97.	27. März 2002	29
56/266	Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden- feindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	117	97.	27. März 2002	30
56/267	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	117	97.	27. März 2002	32
56/268	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität so- wie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegt	117	97.	27. März 2002	37
56/269	Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wie- derhergestellten Demokratien 2003 in Ulaanbaatar	35	97.	27. März 2002	21
56/270	Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika	122	97.	27. März 2002	59
56/271	Integriertes Management-Informationssystem	122	97.	27. März 2002	59
56/272	Umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare	122	97.	27. März 2002	60
56/273	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen	122	97.	27. März 2002	60
56/274	Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicher- heitsrat befasst ist Resolution A	123	97.	27. März 2002	60
	Resolution B	123	105.	27. Juni 2002	61
56/275	Verfügbarkeit von Dokumenten in sechs Sprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen	123	97.	27. März 2002	61
56/276	Überprüfung der Öffentlichkeitsarbeit bei den Vereinten Nationen	123	97.	27. März 2002	62
56/277	Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkom- mission für Westasien	123	97.	27. März 2002	62
56/278	Anschlussuntersuchung über mögliche Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internatio- nalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafge- richtshof für das ehemalige Jugoslawien	130,131 und 132	97.	27. März 2002	62
56/279	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf	121	97.	27. März 2002	63

Anhang II - Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/280	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs	121	97.	27. März 2002	63
56/281	Teilnahme an den Plenarsitzungen der Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	12	98.	1. Mai 2002	22
56/282	Osttimor-Frage	18	98.	1. Mai 2002	22
56/283	Teilnahme Osttimors am Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und seinem Vorbereitungsprozess	46 und 98 a)	99.	22. Mai 2002	23
56/284	Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds	122	105.	27. Juni 2002	64
56/285	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	123	105.	27. Juni 2002	65
56/286	Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ...	123	105.	27. Juni 2002	65
56/287	Durchführung der Resolution 56/242 der Generalversammlung	123	105.	27. Juni 2002	66
56/288	Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats	123	105.	27. Juni 2002	66
56/289	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	133	105.	27. Juni 2002	67
56/290	Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze	133	105.	27. Juni 2002	68
56/291	Fälle, in denen die Vereinten Nationen auf Grund der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben	133	105.	27. Juni 2002	68
56/292	Das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung	133	105.	27. Juni 2002	69
56/293	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	133	105.	27. Juni 2002	70
56/294	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	134 a)	105.	27. Juni 2002	72
56/295	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	135	105.	27. Juni 2002	74
56/296	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	136	105.	27. Juni 2002	76
56/297	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	139 a)	105.	27. Juni 2002	78
56/298	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	142	105.	27. Juni 2002	80
56/299	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen	144	105.	27. Juni 2002	82
56/500	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen	146	105.	27. Juni 2002	84
56/501	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	147	105.	27. Juni 2002	85
56/502	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	149	105.	27. Juni 2002	86

Anhang II - Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/503	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	150	105.	27. Juni 2002	89
56/504	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	151	105.	27. Juni 2002	91
56/505	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina	154	105.	27. Juni 2002	92
56/506	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe	155	105.	27. Juni 2002	93
56/507	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti	156	105.	27. Juni 2002	94
56/508	Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	22	105.	27. Juni 2002	23
56/509	Änderung der Regeln 30, 31 und 99 der Geschäftsordnung der Generalversammlung	60	106.	8. Juli 2002	24
56/510	Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	8 und 119 b	109.	23. Juli 2002	24
56/511	Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	22	110.	15. August 2002	25
56/512	Verhütung bewaffneter Konflikte	10	112.	9. September 2002	26

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluss B	17 b)	99.	22. Mai 2002	99
	Beschluss C	17 b)	100.	6. Juni 2002	99
56/319	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 g)	98.	1. Mai 2002	99
56/320	Wahl des Präsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	4	106.	8. Juli 2002	100
56/321	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	5	108.	17. Juli 2002	100
56/322	Wahl der Vizepräsidenten der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	6	108.	17. Juli 2002	100
56/323	Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	17 i)	109.	23. Juli 2002	101
56/324	Wahl der Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen	102	109.	23. Juli 2002	101
56/400	Organisation der sechsundfünfzigsten Tagung				
	Beschluss B	8	106.	8. Juli 2002	102

Anhang II - Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	8	93. 95. 97. 99. 100. 105. 109. 110.	31. Januar 2002 11. März 2002 27. März 2002 22. Mai 2002 6. Juni 2002 27. Juni 2002 23. Juli 2002 15. August 2002	102
56/458	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen Beschluss B	121	97.	27. März 2002	107
	Beschluss C	121	105.	27. Juni 2002	107
56/465	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	23	93.	31. Januar 2002	103
56/466	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminie- rung	117	97.	27. März 2002	106
56/467	Sondertagung der Generalversammlung über Kinder: Ersetzung eines der beiden Kovorsitzenden des Runden Tisches 3	26	98.	1. Mai 2002	103
56/468	Generaldebatte auf der siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung	8 und 9	98.	1. Mai 2002	103
56/469	Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunika- tionstechnologien im Dienste der Entwicklung: Zusammenfassung der informellen Podiumsdiskussionen	12	101.	17. Juni 2002	103
56/470	Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missio- nen	133	105.	27. Juni 2002	109
56/471	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	133	105.	27. Juni 2002	109
56/472	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für An- gola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	138	105.	27. Juni 2002	110
56/473	Plenarsitzungen, die den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung gewidmet sind	108	105.	27. Juni 2002	103
56/474	Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an dem Ad-hoc-Aus- schuss über ein umfassendes und integratives Internationales Überein- kommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Wür- de von Menschen mit Behinderungen	119 b)	109.	23. Juli 2002	103
56/475	Übernahme des Beobachterstatus in der Generalversammlung durch die Afrikanische Union als Nachfolgeorganisation	21 j)	110.	15. August 2002	104
56/476	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo	63	110.	15. August 2002	104
56/477	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	49	111.	6. September 2002	104
56/478	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel	175	111.	6. September 2002	104
56/479	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	59	111.	6. September 2002	104
56/480	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	60	111.	6. September 2002	104
56/481	Zypernfrage	62	111.	6. September 2002	104
56/482	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	129	111.	6. September 2002	105
56/483	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	140	111.	6. September 2002	105
56/484	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tad- schikistan	143	111.	6. September 2002	105
56/485	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	145	111.	6. September 2002	105

Anhang II - Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/486	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	148	111.	6. September 2002	105
56/487	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	152	111.	6. September 2002	105
56/488	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	153	111.	6. September 2002	105
56/489	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	157	111.	6. September 2002	105

